



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Unstruttal



Ausgabe 09/2025 · 26.09.2025



Benefiz
KONZERT
FREYBURG

22. OKTOBER 2025

MIT DEM LUFTWAFFENMUSIKKORPS ERFURT
im historischen Lichthof der Rotkäppchen Erlebniswelt

Tickets
online oder
Abendkasse
20 €



IHRE ANSPRECHPARTNER IN STÄDTCEN UND GEMEINDEN

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr.....	1 12
Rettungsdienst.....	1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeirevier BLK, Naumburg.....	0 34 45 / 24 50
Polizeistation BLK, Nebra (U.)	03 44 61/ 69-0
Leitstelle BLK, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen.....	0 34 45 / 7 52 90
Wolfkompetenzzentrum	03 93 90 / 6-480, -481, -482 0162/3133949
SRH Klinikum BLK, Naumburg	03445/210-0
MITNETZ STROM – Störungsrufnummer	0800/2305070
MITNETZ GAS – Störungsrufnummer	0800/2200922
Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne	
Gewerbegebiet Kiesgrube 2, 06632 Freyburg	03 44 64 / 6 61-0
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt	
Gewerbegebiet Görschen	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt.....	0 34 45 / 28-0
Unterhaltungsverband „Untere Unstrut“	03 44 61 / 5 58 18
..... info@uhv-unttere-unstrut.de	

Erreichbarkeit Regionalbereichsbeamten

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Polizeirevier Burgenlandkreis
Regionalbereich Unstruttal
Hinter der Kirche 2, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 03 44 64 / 35 58 90
E-Mail: rbb-unstruttal@polizei.sachsen-anhalt.de

*Änderungen vorbehalten

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal

Redaktion: Sandra Fuchs
Telefon: 03 44 64 / 3 00 10
Fax: 03 44 64 / 3 00 60
E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de

Der Redaktionsschluss für die Ausgabe 10/2025 (24.10.2025) ist Freitag, der 10.10.2025.

Sollten Sie mal kein Amtsblatt erhalten haben, melden Sie sich bitte bei uns. Danke!

VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Sprechzeiten:

dienstags	09:00-12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr
donnerstags	09:00-12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr
freitags	09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VerbGem Unstruttal Zentrale..	03 44 64 / 3 00-0
Fax.....	03 44 64 / 3 00-60
Verbandsgemeindebürgemeisterin.....	03 44 64 / 3 00-20
Hauptamt.....	03 44 64 / 3 00-21
Poststelle/Zentrale	03 44 64 / 3 00-20
Wirtschaftsförderung	03 44 64 / 3 00-23
Sportamt.....	03 44 64 / 3 00-23

Ordnungsamt.....	03 44 64 / 3 00-31
Einwohnermeldeamt.....	03 44 64 / 3 00-33
Friedhofsamt.....	03 44 64 / 3 00-37
Sondernutzungen.....	03 44 64 / 3 00-36
Standesamt	03 44 64 / 3 00-34
Fundbüro u. Hundeanmeldung	03 44 64 / 3 00-38
Sicherheit/Ordnung/Verkehr	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt	03 44 64 / 3 00-30
Brandschutz	03 44 64 / 3 00-35
Finanzverwaltung.....	03 44 64 / 3 00-41
Grundsteuern/ Kasse	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge	03 44 64 / 3 00 44
Gewerbesteuer	03 44 64 / 3 00 48
Bauverwaltung	03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht...	03 44 64 / 3 00-54
Bauleitplanung	03 44 64 / 3 00-55
Stadtsanierung.....	03 44 64 / 3 00-18
Dorferneuerung/Hochbau	03 44 64 / 3 00-59

E-Mail-Adressen der Ämter

Verbandsgemeindebürgemeisterin:
buergermeisterin@verbgem-unstruttal.de
Hauptamt:
hauptamt@verbgem-unstruttal.de
Ordnungsamt:
ordnungsamt@verbgem-unstruttal.de
Finanzverwaltung:
finanzen@verbgem-unstruttal.de
Bauverwaltungsamt:
bauamt@verbgem-unstruttal.de

Redaktionstermine 2025

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal

Ausgabe	Redaktions-schluss	Erscheinungs-tag
10/2025	Fr., 10.10.2025	Fr., 24.10.2025
11/2025	Fr., 14.11.2025	Fr., 28.11.2025
12/2025	Di., 09.12.2025	Di., 23.12.2025

Änderungen vorbehalten!



Jeden Montag
Vorteilsangebote für Leser
des Naumburger Tageblattes

Notdienst – Ärzte

Dienstgebiet Unstruttal – Bad Bibra Dienstgebiet Naumburg (Saale)

Sie haben außerhalb der Praxisöffnungszeiten gesundheitliche Beschwerden, aber die Behandlung kann aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag aufgeschoben werden? Dann wählen Sie die bundesweite und kostenlose

zentrale Rufnummer: 116 117

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung. Über diese kostenfreie Nummer werden Sie direkt mit einer Leitstelle, einer Bereitschaftsdienstpraxis oder einem Arzt in Ihrer Nähe verbunden.

Dienstgebiet Weißenfels

Für folgende Orte der VerbGem Unstruttal:

Goseck mit OT Markröhrlitz

Der kassenärztliche Hausbesuchsdienst ist zu folgenden Dienstzeiten

Mo., Di., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

unter der zentralen Rufnummer: 116 117 zu erreichen.

Eine **Notfallsprechstunde** findet in der Asklepios Klinik, Naumburger Straße 76 in Weißenfels Mi., Sa., So. und feiertags zu folgenden Dienstzeiten statt.
Mittwoch und Freitag: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonnabend, Sonntag und feiertags: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften / Grundstücksverwaltungen für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbaugesellschaft mbH Sektkellereistraße 2, 06632 Freyburg

Tel. 03 44 64 / 2 86 70
Notruf Havarie: 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH von Montag bis Freitag zu erreichen unter

Tel. 03 44 61 / 5 52 84

an den Wochenenden und Havarie Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsgenossenschaft „Frieden“ Nebra e.G.
Geschäftsstelle Tel. 034461/24270

Nebraer Wohnungsgesellschaft mbH
von Montag bis Freitag erreichbar
unter Tel. 034461/22083
Von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei **dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 034461/24570** anzuwählen.

Gemeinde Goseck und Gleina
R. Cholewa, Weimarer Str. 17,
06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 10 57

Wasser- und Abwasserverband

Saale-Unstrut-Finne

Gewerbegebiet Kiesgrube 2,

06632 Freyburg (Unstrut)

Bereitschaftsdienst / Störmeldung:

Trinkwasser: Tel. 03 44 64 / 6 61-0

Abwasser:

Bereich Freyburg: Tel. 03 44 64 / 66 10

Bereich Nebra: Tel. 03 44 61 / 5 52 50

Bereich

Laucha – Bad Bibra Tel. 03 44 62 / 2 16 58

Trinkwasser Goseck Tel. 01 71 / 1 76 90 10

envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörertelefon: Tel. 0800 / 2 30 50 70

MITGAS Tel. 0800 / 2 20 09 22

Frauennotruf Tel. 0800 / 0 11 60 16

Frauenhaus Zeitz Tel. 01 60 / 6 48 49 13

Tierheim Freyburg e.V.

Am Ententeich 3b

06632 Freyburg (Unstrut)

täglich 10.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 – 14.00 Uhr

..... Tel. 01 52 / 24 49 69 48

Apotheken

Notdienst der Apotheken

(bundesweit) 0800 / 0 02 28 33

Freyburg

Elisabeth-Apotheke 03 44 64 / 2 90 04

Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut)

Laucha

Löwen-Apotheke 03 44 62 / 2 03 39

Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut

Nebra

Georg-Apotheke 03 44 61 / 2 24 05

Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut)

Bibliotheken

Freyburg (Unstrut),

Hinter der Kirche 2 03 44 64 / 2 80 51

Nebra (Unstrut),

Breite Straße 19 03 44 61 / 2 22 16

Kindertagesstätten/Horte/ Grundschulen

Kindertagesstätte

„Unstrut-Knirpse“ Nebra 03 44 61 / 2 20 01

Kindertagesstätte „Schlosszwerge“

Burgscheidungen 03 44 62 / 2 18 00

Kindertagesstätte

„Freundschaft“ Karsdorf 03 44 61 / 5 52 89

Kindertagesstätte

„Glöckchen“ Laucha 03 44 62 / 2 07 09

Kindertagesstätte

„Reinsdorfer Landzwerge“ 03 44 61 / 2 27 93

Kindertagesstätte

„Hühnerjagd“ Freyburg 03 44 64 / 2 74 75

Kindertagesstätte

„Pittiplatsch“ Gleina 03 44 62 / 2 06 61

Kindertagesstätte „Sonnenschein“

Freyburg 03 44 64 / 2 82 01

Kindertagesstätte

„Zwergenschloss“ Balgstädt 03 44 64 / 2 76 84

Kindertagesstätte

„Buddelflink“ Goseck 03 44 43 / 20 02 88

Kindertagesstätte

„Kleine Rebläuse“ Freyburg 03 44 64 / 6 68 33

Hort Hühnerjagd Freyburg 03 44 64 / 2 72 93

Hort Laucha 03 44 62 / 60 19 25

Hort Nebra 01 73 / 2 15 56 01

Grundschule Freyburg 03 44 64-2 72 90

Grundschule Laucha 03 44 62-2 00 34

Grundschule Nebra 03 44 61-2 21 43

Impressum

Bürgerzeitung für die Verbandsgemeinde Unstruttal mit den Mitgliedsgemeinden Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda und Städten; Stadt Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Freyburg (Unstrut), Dobichau, Nißmitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld und Zscheiplitz; Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda und Müncheroda; Goseck mit den Ortsteilen Goseck und Markröhrlitz; Karsdorf mit den Ortsteilen Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf; Stadt Laucha a. d. Unstrut mit den Ortsteilen Laucha a. d. Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz und Tröbsdorf; Stadt Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen und Reinsdorf wird an alle zustellbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Unstruttal verteilt.

Erscheinungsweise: monatlich

Verantwortlich für den amtlichen Teil: VerbGem Unstruttal

Verlag: Zeitungsverlag Naumburg Nebra GmbH & Co.KG

Salzstraße 8, 06618 Naumburg

Telefon: 0 34 45 – 2 30 78 37, Fax: 0 34 45 – 2 30 78 39

Regional-Verlagsleiter: Olaf Döring

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Olaf Döring – erreichbar unter der Verlagsanschrift

Satz und Layout: prePress Media Mitteldeutschland GmbH

Verlagsstraße 1, 39179 Barleben

Druck: MZ Druckereigesellschaft mbH

Fiete-Schulze-Straße 3, 06116 Halle

Verteilung: MZ-Servicegesellschaft Süd GmbH

Hallesche Straße 1, 06686 Lützen OT Zorbau, www.mzz-logistik.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Sitzungen der Verbandsgemeinde Unstruttal

Mit Beschlussfassung der neuen Hauptsatzung erfolgen die Bekanntmachungen der stattfindenden Sitzungen (Bau- und Vergaberausschuss, Haupt- und Finanzausschuss sowie Verbandsgemeinderat) nicht mehr in den Schaukästen.

Diese können auf unserer Internetseite unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.verbgem-unstruttal.de/de/ratsinfo.html>

- Verbandsgemeinderat
- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Bau-, Vergabe und kom. Beteiligungen

Informationen zum Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Monat Oktober



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Unstruttal.

Pflanzliche Gartenabfälle können in den Mitgliedsgemeinden (mit Ausnahme der unten aufgeführten Gemeinden)* vom 01. bis 30. Oktober jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 18:00 Uhr und samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Sonn- und Feiertags ist das Verbrennen verboten!

*Untersagt ist das Verbrennen gemäß der Verbrennungsordnung des Burgenlandkreises in der Stadt Freyburg (Unstrut) und den dazugehörigen Ortsteilen Nißmritz, Zscheiplitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz und Zeuchfeld und in dem Ortsteil Hirschroda (Gemeinde Balgstädt).

Es gilt der Grundsatz, dass pflanzliche Gartenabfälle durch die Kompostierung stofflich zu verwerten sind. Dies kann über die Eigenkompostierung oder durch Abgabe an Kompostierungsanlagen bzw. Sammelplätzen erfolgen.

Das Verbrennen darf nur im selbst genutzten Grundstück unter Beachtung des Brandschutzes und des Immissionsschutzes erfolgen und ist der örtlichen Feuerwehr **nicht** anzuziegen. Diese Verordnung gilt nicht für gewerbliche Unternehmen, wie dem Erwerbsgartenbau u.ä.. Das Mitverbrennen von anderen Abfällen wie Farbe, Plasten, Reifen, Bauholz und Hausmüll ist verboten! Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

Ferner ist das Verbrennen

- an staatlich anerkannten Feiertagen,
- bei starkem Wind, wenn dies mit einer erheblichen Gefahr oder Belastung durch Rauchentwicklung verbunden ist,
verboten!

Bei Rückfragen und Verstößen wenden Sie sich bitte an das Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft des Burgenlandkreis Außenstelle in Weißenfels (Telefon: 03443/372415 oder 03443/372403). Den gesamten Wortlaut dieser Verordnung können Sie auch unter www.burgenlandkreis.de nachlesen.

Wir bitten um Beachtung.
Ihr Ordnungsamt

Neues aus dem Einwohnermeldeamt

Das **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut), Markt 1**, hat an folgenden Samstagen in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet:

04.10.2025

01.11.2025

Ihr Einwohnermeldeamt

Fundbüro der Verbandsgemeinde Unstruttal

Markt 1
Ordnungsamt, Zimmer 101, Frau Wolf
06632 Freyburg (Unstrut)
Tel. 034464-30038
www.verbgem-unstruttal.de

Jeder kennt diesen Schreckmoment, in dem man bemerkt, dass der Schlüssel oder das geliebte Handy etc.- verschwunden ist. Häufig fängt dann die große Suche an, doch nur Wenige schauen bei dem nächstgelegenen Fundbüro vorbei – und so warten zahlreiche Dinge bei uns auf ihre Besitzerinnen und Besitzer.

Sollten Sie ein verlorenes Utensil suchen, dann können Sie uns gerne unter folgender Telefonnummer kontaktieren: 034464/30038.



Fundort: Freyburg (Unstrut)



Fundort: Freyburg (Unstrut)



Fundort: Freyburg (Unstrut)

Sprechzeiten der Versichertenältesten



Unsere Versichertenältesten stehen Ihnen zusätzlich zu den Mitarbeitern in den zahlreichen Auskunfts- und Beratungsstellen als Ansprechpartner in allen Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung. Sie sind auch bei der Kontenklärung und Antragstellung behilflich. Der Service unserer Versichertenältesten sowie die Bereitstellung von Antragsvordrucken ist kostenfrei. Versichertenälteste suchen Sie nie unaufgefordert in Ihrer Wohnung aus, es sei denn, es liegt dafür eine telefonische oder schriftliche Vereinbarung vor. Die Versichertenältesten können sich durch einen „Ausweis für Versichertenälteste der deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ legitimieren.

In Ihrem Wohnbereich berät und unterstützt Sie:

Karin Schwinzer, Tel.: 0172/2733574

Sprechzeiten: samstags während der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg, Markt 1
jeden 2. Dienstag im Monat im Rathaus in Laucha an der Unstrut

Tierärztlicher Bereitschaftsdienstplan

vom 26.09. 18:00 Uhr bis 29.09. 08:00 Uhr	Tierarztpraxis Mertendorf Mertendorf Naumburger Str. 35 Tel. 03445 7589593
vom 03.10. 08:00 Uhr bis 06.10. 08:00 Uhr	Tierarztpraxis Kohlmann Naumburg Weinberge 35 Tel. 03445 711157
vom 10.10. 18:00 Uhr bis 13.10. 08:00 Uhr	Kleintierpraxis am Forellbach Finneland Borgau 13 Tel. 034465 852940
vom 17.10. 18:00 Uhr bis 20.10. 08:00 Uhr	Tierarztpraxis K. Sperrhacke Naumburg Amsdorfstr. 4 Tel. 03445 778189
vom 24.10. 18:00 Uhr bis 27.10. 08:00 Uhr	Tierarztpraxis J. Heinicke Wetzendorf Lange Gasse 14 Tel. 0172 9826468
vom 31.10. 08:00 Uhr bis 03.11. 08:00 Uhr	Tierarztpraxis A. Siebert Bad Bibra Unter den Bergen 43 Tel. 0170 5265614

Das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises informiert

hiermit über nachfolgend aufgeführte, zur Realisierung von Baumaßnahmen erforderlich werdende Straßensperrung:

1. Vollsperrung der Landesstraße L 177, Unstrutbrücke Karsdorf, bis voraussichtlich 14.08.2026 wegen Ersatzneubau Brücke im Auftrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt ab Wetzendorf über die L 212 – Nebra – B 250 – Zingst – L 213 – Reinsdorf – L 177 – Karsdorf – und zurück.

Sprechzeiten des Patientenfürsprechers des Burgenlandkreises im Oktober, November und Dezember 2025

Für die Monate Oktober, November und Dezember 2025 bietet der Patientenfürsprecher des Burgenlandkreises folgende Sprechzeiten an:

Sprechzeiten im Oktober 2025:

Dienstag, 07.10.2025, von 13:00 bis 17:00 in Naumburg, Schönburger Straße 41, Raum 2.116
Dienstag, 14.10.2025, von 13:00 bis 17:00 in Weißenfels, Am Stadtpark 6, Raum 114
Dienstag, 21.10.2025, von 13:00 bis 17:00 in Zeitz, Domherrenstraße 1, Raum 210

Sprechzeiten im November 2025:

Dienstag, 04.11.2025, von 13:00 bis 17:00 in Naumburg, Schönburger Straße 41, Raum 2.116
Dienstag, 11.11.2025, von 13:00 bis 17:00 in Weißenfels, Am Stadtpark 6, Raum 114

Dienstag, 18.11.2025, von 13:00 bis 17:00 in Zeitz, Domherrenstraße 1, Raum 210

Sprechzeiten im Dezember 2025:

Dienstag, 02.12.2025, von 13:00 bis 17:00 in Naumburg, Schönburger Straße 41, Raum 2.116
Dienstag, 09.12.2025, von 13:00 bis 17:00 in Weißenfels, Am Stadtpark 6, Raum 114
Dienstag, 16.12.2025, von 13:00 bis 17:00 in Zeitz, Domherrenstraße 1, Raum 210
Dienstag, 23.12.2025, von 13:00 bis 17:00 in Naumburg, Schönburger Straße 41, Raum 2.116

Eine Voranmeldung und Terminbuchung – egal ob telefonisch oder online – wird dringend empfohlen.

Kontaktdaten:

Privatdozent Dr. med. Felix M. Böcker
Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg
Telefon: 03445 – 731636 (Anrufe werden während der Bürozeiten entgegengenommen)
Mail: patientenfuersprecher@blk.de
Link für Onlinebuchung: <https://www.burgenlandkreis.de/de/sprechzeiten-1681302337.html>

Hintergrund:

Seit April 2023 hat der Burgenlandkreis mit Dr. med. Felix M. Böcker aus Naumburg einen ehrenamtlichen Patientenfürsprecher. Herr Böcker ist Ansprechpartner für Menschen mit psychischen Erkrankungen – auch Suchterkrankungen zählen dazu – und soll eine Bezugsperson für Betroffene darstellen. Er arbeitet unabhängig und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ziel des Programms ist es, die Interessen psychisch kranker Menschen zu vertreten und deren Wiedereingliederungsprozess in gesellschaftliche Strukturen zu unterstützen.

Wichtig:

Es werden keine rechtlichen Beratungen oder medizinische Behandlungen angeboten.

Sachverständige bieten im Burgenlandkreis Pilzberatungen an

Im Burgenlandkreis gibt es ehrenamtlich tätige Pilzsachverständige, die durch Beratung und Aufklärung von Bürgerinnen und Bürgern bestmöglich Pilzvergiftungen vermeiden möchten. Sie sind erfahrene, besonders geschulte und geprüfte Spezialisten, die sich beständig weiterbilden. Es ist möglich, gesammelte Pilze vor dem Verzehr kostenfrei prüfen zu lassen. Ebenso können Auskünfte über Standort- und Wachstumsbedingungen, Konservierung und Zubereitung der Pilze, aber auch zum Verhalten bei Vergiftungsverdacht erteilt werden.

Pilzberaterinnen und Pilzberater tragen ebenfalls zum Schutz besonders gefährdeter Pilzarten bei. Oft kann eine Wanderung zum Sammeln und Bestimmen von Pilzen vereinbart werden. Alle Pilzsachverständigen stehen gern für Ratsuchende zur Verfügung.

Übersicht aller Pilzberaterinnen und Pilzberater im Burgenlandkreis:

Frau Gisela Jäger-Logsche
Altenrodaer Weg 5a
06642 Kaiserpfalz OT Bucha
Tel.: 034465/88443 (Termin nach Vereinb.)
E-Mail: logsch-bucha@t-online.de

Herr Udo Winter

Hauptstr. 1
06628 Hassenhausen
Tel.: 034463/26398 u. 0170/9738889 (Termine nach Vereinb. u. zusätzlich Montag ganztägig)
E-Mail: witon54@gmx.de

Herr Stefan Fischer

Waldstr. 25
06712 Zeitz OT Kayna
Tel.: 0171/7511811 (Termine nach Vereinb.)
E-Mail: sfisc92119@aol.com

Amtliche Lebensmittelüberwachung Schlachttier- und Fleischuntersuchung / Haustierschlachtungen

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Burgenlandkreises setzt alle Bürger, die noch Haustierschlachtung durchführen, darüber in Kenntnis, welche Tierärzte oder amtliche Fachassistenten die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung (bei Hausschlachtungen) absichern.

Ordnungsamt

Verantwortliche Tierärztin bzw. Amtlicher Fachassistent (Fleischkontrolleur)	Städte und Ortsteile
Frau Dr. Reglich, Karin Tel.: 034464 26371 und 0171 6348646	Schleberoda, Zeuchfeld
Herr Weidtland, Falko Tel.: 034462 21260 und 0173 3652461	Laucha, Dorndorf, Plößnitz, Burgscheidungen, Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Zscheiplitz, Weißschütz, Müncheroda, Hirschroda, Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf, Nebra, Großwangen, Kleinwangen, Reinsdorf, Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Städten
Herr Herrich, Sören Tel.: 0174 7029636	Pödelist, Dobichau, Goseck, Markröhltz, Balgstädt, Freyburg, Nißmitz



ERLEBNISREICH

Tipps und Termine jeden Donnerstag in Ihrem Naumburger Tageblatt

GEMEINDE BALGSTÄDT

Sprechzeiten der Gemeinde Balgstädt

Ort: Am Schloß 20 | 06632 Balgstädt
 Bürgermeister Hr. Balke
 Tel.: 0172-347 1999
 Mail: bgm.balgstaedt@verbgem-unstruttal.de
 - nach telefonischer Vereinbarung -

Sitzungen des Gemeinderates Balgstädt

Die Bekanntmachungen der stattfindenden Gemeinderatssitzungen können Sie auf unserer Internetseite unter folgenden Link einsehen:
<https://www.verbgem-unstruttal.de/de/gemeinde-balgstaedt.html>

- Gemeinderat

Hauptsatzung der Gemeinde Balgstädt

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Balgstädt“.

(2) Zur Gemeinde Balgstädt gehören die Ortsteile:

- Balgstädt
- Burkersroda
- Dietrichsroda
- Größnitz
- Hirschroda
- Städten

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindenamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Balgstädt führt zurzeit kein Wappen.

(2) Die Gemeinde Balgstädt führt zurzeit keine Flagge.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Balgstädt“. Das Dienstsiegel enthält ein Siegelbild mit zwei balgenden Knaben.

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigte in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltsposten beschlossen wurden. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt.

§ 10**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Balgstätt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11**Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Balgstätt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleichermaßen gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbe-

kanntmachung von

- Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
- Satzungen sowie Verordnungen und
- Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Balgstätt vom 02.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Balgstädt, d. 03.07.2024

Bürgermeister

(Siegel)

STADT FREYBURG (UNSTRUT)

Sprechzeiten der Stadt Freyburg (Unstrut)

Ort: Rathaus, Zimmer 110,
Markt 1 | 06632 Freyburg (Unstrut)

Sekretariat:

Frau Fuchs:	03 44 64 / 3 00 10
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 15.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Mänicke nach Vereinbarung oder per Mail: bgm.freyburg@verbgem-unstruttal.de

Bürgersprechstunde:

jeden Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Rathaus Freyburg (Unstrut),
Büro des Bürgermeisters

Terminvereinbarung unter der
Tel.: 034464/30010

Sitzungen des Gemeinderates der Stadt Freyburg (Unstrut)

Die Bekanntmachungen der stattfindenden Gemeinderatssitzungen können Sie auf unserer Internetseite unter folgenden Link einsehen:
<https://www.verbgem-unstruttal.de/de/stadt-freyburg.html>

- Gemeinderat

Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde „Stadt Freyburg (Unstrut)“ in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Freyburg (Unstrut)“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Zur Stadt Freyburg (Unstrut) gehören die Ortsteile:

- Freyburg
- Dobichau
- Nißmitz
- Pödelist
- Schleberoda
- Weischütz
- Zeuchfeld
- Zscheiplitz

Die Ortsteile führen den Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Freyburg (Unstrut) zeigt in blau eine zweitürmige silberne Burg mit goldenen Dächern; im Mittelteil eine offene Rundbogentoröffnung; die spitzbedachten und golden beknaften Türme mit je einem Sims im unteren und oberen Teil, über dem unteren Sims eine zickzackförmige Profilierung, über dem oberen Sims golden beknaufte Giebel.

(2) Die Flagge der Stadt Freyburg (Unstrut) ist blau/weiß gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt. Die Farben der Stadt - abgeleitet vom Wappen - sind blau und weiß.

(3) Die Stadt Freyburg (Unstrut) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Freyburg (Unstrut)".

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Beschäftigten in den Vergütungsgruppen ab der Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs.

4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltsplan beschlossen wurden. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Sowie über die Festsetzung des Entgeltes der Beschäftigten im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Stadt Freyburg (Unstrut) zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11**Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Anerkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Freyburg (Unstrut) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleichermaßen gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von
 – Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
 – Satzungen sowie Verordnungen und
 – Bekanntmachungen in Zusammenhang

mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 02.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), d. 05.07.2024

Mänicke
Bürgermeister

(Siegel)

Sprechzeiten Notar Baron von der Trenck in Freyburg (Unstrut)

Lindenring 47A • 06618 Naumburg (Saale)

Die Sprechzeiten finden jeweils mittwochs in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im ANISIUM der Winzervereinigung** statt.

Oktober: 22.10.2025
November: 19.11.2025

Terminvereinbarungen können über das Notariat in Naumburg 03445/26143 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Mo.-Do.) und 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Fr.) vorgenommen werden.

Sprechzeiten Notariat Uhl in Freyburg (Unstrut)

Jakobstraße 3 | 06618 Naumburg
Die Notarin Frau Uhl führt in der

**Bibliothek Freyburg (Unstrut),
Hinter der Kirche 1** durch.

1x pro Monat am Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr durch.

Termine für das Jahr 2025:

Oktober: 10.10.2025
November: 07.11.2025

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin über mein Büro in Naumburg (Saale), Jakobsstr. 3, entweder telefonisch unter 03445/776181 oder per Mail an info@notarin-uhl.de.

GEMEINDE GLEINA

Sprechzeiten der Gemeinde Gleina

Ort: Hauptstraße 47 | 06632 Gleina

Sekretariat: Frau Rühlmann

03 44 62 / 2 04 89

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr

Mittwochs 15:00 – 18:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Schüler 03 44 62 / 2 04 89

Mittwochs 17:00 – 18:00 Uhr

sowie in dringenden Fällen

nach telefonischer Vereinbarung

Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Gleina

Die Bekanntmachungen der stattfindenden Gemeinderatssitzungen können Sie auf unserer Internetseite unter folgenden Link einsehen:

<https://www.verbgem-unstruttal.de/de/gemeinde-gleina.html>

- Gemeinderat

Hauptsatzung der Gemeinde Gleina

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Gleina".

(2) Zur Gemeinde Gleina gehören die Ortsteile:

- Gleina
- Baumersroda
- Ebersroda
- Müncheroda

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindenamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Gleina zeigt: „In Silber auf grünem Schildfuß stehend eine grüne Linde zwischen je drei roten Mauerziegeln (1:2), der Schildfuß belegt mit vier silbernen Rosen mit grünen Butzen.“

(2) Die Farben der Gemeinde sind Grün-Weiß.

(3) Die Flagge der Gemeinde Gleina ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

- (4) Die Gemeinde Gleina führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Gleina. Das Dienstsiegel enthält mittig das Gemeindewappen. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigen in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der

Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltspolitik beschlossen wurden. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Sowie über die Festsetzung des Entgeltes der Beschäftigten im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergabrechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außer-planmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet eben-falls der Bürgermeister.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn fol-

gende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhauholt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Gleina zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der

Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Gleina bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleichermaßen gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de

[verbgem-unstruttal.de](http://www.verbgem-unstruttal.de) nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- (4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von
 - Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
 - Satzungen sowie Verordnungen und
 - Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gleina vom 02.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Gleina, d. 05.07.2024

Schüler
Bürgermeister

(Siegel)

GEMEINDE GOSECK

Sprechzeiten der Gemeinde Goseck

Ort: Neue Straße 1 (ehem. Rittergut),
06667 Goseck OT Markröhltz

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Panse: 0171/1769010
Dienstags 18.30 bis 19.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Goseck

Die Bekanntmachungen der stattfindenden Gemeinderatssitzungen können Sie auf unserer Internetseite unter folgenden Link einsehen:

<https://www.verbgem-unstruttal.de/de/gemeinde-goseck.html>

- Gemeinderat

Hauptsatzung der Gemeinde Goseck

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 18.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Goseck".

(2) Zur Gemeinde Goseck gehören die Ortsteile:

- Goseck
- Markröhltz

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindenamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Goseck führt zurzeit kein Wappen.

(2) Die Gemeinde Goseck führt zurzeit keine Flagge.

(3) Die Gemeinde Goseck führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Goseck / Burgenlandkreis.

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),

4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigte in den Vergütungsgruppen ab Entgeltruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

(3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltsplan beschlossen wurden. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Sowie über die Festsetzung des Entgeltes der Beschäftigten im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände

de und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außer-planmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet eben-falls der Bürgermeister.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhauholt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Goseck zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Einwohnerversammlung

- 1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- 2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Goseck bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des

Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleichermaßen gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von
 - Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
 - Satzungen sowie Verordnungen und
 - Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal,

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Goseck vom 04.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Goseck, d. 19.07.2024

H. Panse
Bürgermeister

(Siegel)

GEMEINDE KARSDORF

Hauptsatzung der Gemeinde Karsdorf

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSAS. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Karsdorf".
- (2) Zur Gemeinde Karsdorf gehören die Ortsteile:
 • Karsdorf
 • Wetzendorf
 • Wennungen.

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindenamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Karsdorf zeigt:
 "In Gold über mit zwei silbernen Wellenlini-

en belegtem blauem Wellenschildfuß zweischräg gekreuzte, die Zinken nach außen kehrende zweizinkige schwarze Karste, beidseits begleitet von je einer blauen Weintraube mit grünen Blättern und schwarzen Ranken."

(2) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens obliegt dem Bürgermeister.

(3) Als Hauptfarben der Gemeinde Karsdorf gelten Blau / Gold (Gelb).

(4) Die Flagge der Gemeinde ist blau-gelb (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(5) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Gemeinde Karsdorf". Zu Unterscheidungszwecken ist jedes Siegel mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Nummer versehen.

Sprechzeiten der Gemeinde Karsdorf

Ort: **Bürgerhaus**
Poststraße 1 | 06638 Karsdorf

Sekretariat: 03 44 61 / 5 52 36
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr u.
13.30 - 17.30 Uhr

Donnerstag 13.00 - 15.30 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Schumann
Dienstag 15.00 – 17.00 Uhr

Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Karsdorf

Die Bekanntmachungen der stattfindenden Gemeinderatssitzungen können Sie auf unserer Internetseite unter folgenden Link einsehen:

<https://www.verbgem-unstruttal.de/de/gemeinde-karsdorf.html>

- Gemeinderat

§ 3**Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4**Festlegung von Wertgrenzen**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigte in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5**Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6**Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem

Monat schriftlich zu erteilen.

- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8**Bürgermeister**

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltsplan beschlossen wurden. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden, sowie über die Festsetzung des Entgeltes der Beschäftigten im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen. Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000,00 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.

§ 9**Nachtragssatzung**

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für

bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt.

§ 10**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Karsdorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11**Einwohnerversammlung**

- 1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- 2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Karsdorf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14**Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der In-

ternetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleicher gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de nach Absatz 1 Satz 1

und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- (4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von
 - Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
 - Satzungen sowie Verordnungen und
 - Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist

mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Karsdorf vom 04.07.2019 außer Kraft.

Karsdorf, d. 03.07.2024

Schumann
Bürgermeister

(Siegel)

STADT LAUCHA AN DER UNSTRUT

Sprechzeiten der Stadt Laucha a.d. Unstrut

Ort: Rathaus, Markt 1,
06636 Laucha an der Unstrut

Sekretariat:
Frau Thomas: 03 44 62 / 7 00 22
Montag geschlossen
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und
12.30 – 18.00 Uhr
Mi./Do. 9.00 – 12.00 Uhr und
12.30 – 15.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Herr Bilstein: 03 44 62 / 7 00 11
Sprechzeit: 17:00 - 18:00 Uhr
1. und 3. Dienstag in Laucha
2. Dienstag in Kirchscheidungen
(Dorfgemeinschaftshaus)
4. Dienstag in Burgscheidungen
(Burgplauderei)

Bereitschaft Stadthof: 0174 / 2 13 81 29

Sitzungen des Gemeinderates der Stadt Laucha an der Unstrut

Die Bekanntmachungen der stattfindenden Gemeinderatssitzungen können Sie auf unserer Internetseite unter folgenden Link einsehen:

<https://www.verbgem-unstruttal.de/de/stadt-laucha.html>

- Gemeinderat

- Plößnitz
 - Tröbsdorf
- Die Ortsteile führen ihre Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Laucha an der Unstrut zeigt in Gold einen stehenden Ritter mit blauer Rüstung, blauem Helm und blauen Sporen, darüber ein schwarzer Waffenrock, gegurtet in blauer Schärpe mit einem gestürzten goldenen Schwert, das Schwert mit zwei blauen Schrägbalken belegt, in der Rechten eine blau bewimpelte schwarze Lanze haltend, die Linke gestützt auf einem blauen Dreiecksschild, darin ein aufgerichteter doppelschwänziger goldener Löwe.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens obliegt dem Bürgermeister.

(3) Die Flagge der Stadt ist blau – gelb gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt.

- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Laucha an der Unstrut“ und eine Ordnungszahl. Im Inneren befindet sich das Wappen der Stadt Laucha.

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abge-

Hauptsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Laucha an der Unstrut". Sie führt die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Zur Stadt Laucha an der Unstrut gehören die Ortsteile
 - Laucha an der Unstrut
 - Burgscheidungen
 - Dorndorf
 - Kirchscheidungen

wählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigte in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltspunkt beschlossen wurden. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Sowie über die Festsetzung des Entgeltes der Beschäftigten im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzauswahlbereich.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Laucha an der Unstrut zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort

zu erteilen.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Laucha an der Unstrut bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gle-

ches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von
 - Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
 - Satzungen sowie Verordnungen und
 - Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren

Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse

nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut vom 04.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, d. 05.07.2024

M. Bilstein
Bürgermeister

(Siegel)



Das Gebot ist zu richten an:
Verbandsgemeinde Unstruttal,
Bauamt z.Hd. Herr Alt,

Kennwort Gebot Transporter;
Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) oder per Mail an s.alt@verbgem-unstruttal.de

STADT NEBRA (UNSTRUT)

Sprechzeiten der Stadt Nebra (Unstrut)

Ort: Rathaus, Promenade 13,
06642 Nebra (Unstrut)

Sekretariat & Stadtinformation:

Frau Nitzschker: 03 44 61 / 2 20 16
Dienstag 9.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 9.30 – 14.30 Uhr
Donnerstag 9.30 – 16.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Frau Scheschinski: 03 44 61 / 2 21 01
Dienstag: 10.00 – 12.00 u.
16.00 – 18 Uhr
Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Sitzungen des Gemeinderates der Stadt Nebra (Unstrut)

Die Bekanntmachungen der stattfindenden Gemeinderatssitzungen können Sie auf unserer Internetseite unter folgenden Link einsehen:
<https://www.verbgem-unstruttal.de/de/stadt-nebra.html>

- Gemeinderat

Hauptsatzung der Stadt Nebra (Unstrut)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Nebra (Unstrut)“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Zur Stadt Nebra (Unstrut) gehören die Ortsteile:
 - Nebra
 - Großwangen
 - Kleinwangen
 - Reinsdorf

Die Ortsteile führen den Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Nebra (Unstrut) zeigt in Blau den heiligen Ritter Georg in goldenen Rüstung auf golden gezäumten und gesattelten silbernem Roß, mit einem grünen Drachen, dem eine goldene Lanze in den Rachen gestoßen wird.

(2) Die Flagge der Stadt Nebra (Unstrut) ist gelb/blau diagonal geteilt mit aufgelegtem Wappen in der Mitte. Die Farben der Stadt sind Gelb und Blau.

(3) Die Stadt Nebra (Unstrut) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Nebra (Unstrut)".

§ 3 Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),

4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigte in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6 Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen

Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

(3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltsplan beschlossen wurden. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Sowie über die Festsetzung des Entgeltes der Beschäftigten im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeber-verband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.

§ 9 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltjahres übersteigt.

2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.

3. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Stadt Nebra (Unstrut) zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Nebra (Unstrut) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleichermaßen gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf

des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- (4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von
- Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
 - Sitzungen sowie Verordnungen und
 - Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach

Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Nebra (Unstrut) vom 04.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Nebra (Unstrut), 05.07.2024

Scheschinski
Bürgermeisterin

(Siegel)

Sprechtag des Notars Stephan Baron von der Trenck in Nebra (Unstrut)

An folgenden Tagen finden im Rathaus der Stadt Nebra (Unstrut), Promenade 13, Erdgeschoss rechts, die Sprechtag des Notars Stephan Baron von der Trenck statt. Termine können über das Notariat in Naumburg unter 03445/26143 telefonisch vereinbart werden.

Mittwoch, 15.10.2025 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, 29.10.2025 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, 12.11.2025 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, 26.11.2025 13.00 - 18.00 Uhr

ÜBER DIE GRENZEN**Seniorenbüro für den Burgenlandkreis**

Humboldtstraße 11
06618 Naumburg / Saale
Tel. 03445 706125 oder 0176 24022820
seniorenbuero@luisenhaus.de
Sprechzeiten: Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Yoga-Kurs

Am 30.09.25 beginnt um 18.30 Uhr ein neuer Yoga-Kurs im Gymnastikraum des Luisenhaus Naumburg. Dieser Yoga-Kurs ist speziell für Anfänger geeignet. Wer mehr Beweglichkeit oder Entspannung sucht, ist herzlich zu einer Probestunde eingeladen. Auch Männer sind gern gesehnen.

Anmeldung unter Uwe Günther
Tel. 0152 22985453.

GESCHENKTIPP

Verschenken Sie täglich Freude mit dem Naumburger Tageblatt.

Telefon:
0345 565 5454

Mo. – Fr. 7 – 18 Uhr, Sa. 7 – 12 Uhr

NT.de/verschenken

**GESCHENKTIPP**

Verschenken Sie täglich Freude mit dem Naumburger Tageblatt.

Telefon:
0345 565 5454

Mo. – Fr. 7 – 18 Uhr
Sa. 7 – 12 Uhr



NT.de/abo

LESER-SERVICE

Telefon:
0345 565 5454

Mo. – Fr. 7 – 18 Uhr
Sa. 7 – 12 Uhr

NT.de Naumburger Tageblatt

Mitteldeutsche Zeitung



Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag!

Balgstädt

02.10. Frau Lathan, Karola
08.10. Herr Zeugner, Hans Günther
08.10. Herr Wendl, Albin
19.10. Herr Bernstein, Frank

zum 70. Jubiläum
zum 73. Jubiläum
zum 90. Jubiläum
zum 70. Jubiläum

18.10. Herr Filous, Roland
19.10. Frau Schmidt, Brigitte
22.10. Herr Knauth, Karl-Heinz
24.10. Herr Gablenz, Frank

zum 70. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 80. Jubiläum
zum 75. Jubiläum

Karsdorf OT Wetzendorf

10.10. Frau Hoffmann, Gerlinde
14.10. Frau Ernst, Sonja
19.10. Herr Göricker, Gerhard
23.10. Frau Klabes, Gisela

zum 80. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 90. Jubiläum
zum 85. Jubiläum

Balgstädt OT Burkersroda

16.10. Frau Straßburg, Erika

zum 70. Jubiläum

Freyburg (Unstrut) OT Zeuchfeld

13.10. Frau Märtsch, Martina

zum 70. Jubiläum

Laucha an der Unstrut

28.09. Frau Jäger, Angelika
04.10. Frau Knauth, Brigitte
07.10. Herr Völker, Norbert
12.10. Herr Boy, Wolfgang
13.10. Frau Logsch, Helga
13.10. Herr Tappert, Jürgen
13.10. Herr Röder, Bernd

zum 75. Jubiläum
zum 70. Jubiläum
zum 70. Jubiläum
zum 75. Jubiläum
zum 90. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 75. Jubiläum

Balgstädt OT Städten

08.10. Frau Mänicke, Brunhilde

zum 85. Jubiläum

Gleina OT Baumersroda

23.10. Frau Dönicke, Brunhilde

zum 75. Jubiläum

Laucha an der Unstrut OT Burgscheidungen

26.09. Herr Grieser, Manfred
19.10. Herr Hartung, Udo

zum 70. Jubiläum
zum 74. Jubiläum

Freyburg (Unstrut)

26.09. Frau Ebert, Kordula
28.09. Frau Fliege, Renate
29.09. Frau Müller, Adelheid
29.09. Herr Fuchs, Wolfgang
29.09. Frau Lützkendorf, Brigitte
29.09. Frau Wagner, Gisela
01.10. Frau Panner, Elfriede
01.10. Herr Kühner, Thomas
03.10. Herr Raumschüssel, Dieter
04.10. Frau Schmiedl, Dietlinde
08.10. Herr Schwinzer, Horst
09.10. Frau Wittenbecher, Karin
10.10. Frau Lehmann, Erika
13.10. Frau Pilling, Irmgard
15.10. Frau Krause, Herta
15.10. Herr Kaiser, Jörg Heinz
17.10. Frau Schätz, Rosina
17.10. Frau Wendelmuth, Rosemarie

zum 70. Jubiläum
zum 75. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 75. Jubiläum
zum 75. Jubiläum
zum 75. Jubiläum
zum 90. Jubiläum
zum 70. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 90. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 95. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 75. Jubiläum
zum 75. Jubiläum
zum 95. Jubiläum
zum 85. Jubiläum

Goseck

15.10. Herr Meile, Siegfried

zum 75. Jubiläum

Nebra (Unstrut)

27.09. Herr Bornschein, Manfred
29.09. Frau Hodel, Brunhilde
30.09. Herr Rinkleib, Friedrich
11.10. Frau Eberlein, Ilse
19.10. Herr Hoff, Peter
19.10. Herr Parczyk, Reinhard
20.10. Herr Witzel, Karl-Heinz

zum 75. Jubiläum
zum 75. Jubiläum
zum 80. Jubiläum
zum 90. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 75. Jubiläum
zum 70. Jubiläum

Goseck OT Markröhltz

07.10. Herr Reißner, Herbert
21.10. Frau Rockstroh, Ursula

zum 70. Jubiläum
zum 75. Jubiläum

Karsdorf

30.09. Frau Kecke, Hannelore
30.09. Herr Thiele, Walter
05.10. Frau Kürbis, Erika

zum 75. Jubiläum
zum 70. Jubiläum
zum 85. Jubiläum

Nebra (Unstrut) OT Kleinwangen

01.10. Frau Sünder, Erika

zum 85. Jubiläum

Karsdorf OT Wennungen

29.09. Herr Lischke, Gerhard
08.10. Herr Heinrich, Rolf

zum 70. Jubiläum
zum 75. Jubiläum

Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich mein Einverständnis zur Veröffentlichung meines Namens und meiner Geburtsdaten im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal.

Vorname _____

Nachname _____

Geburtsdatum _____

Telefonnummer _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Gilt bis auf Widerruf!

**Hinweise zur Veröffentlichung von Geburtstagen
im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal**
Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

seit dem 1. November 2015 gilt in Deutschland das neue Bundesmeldegesetz. Mit der Änderung der Zuständigkeiten wurden durch das Bundesmeldegesetz die 16 Ländergesetze der Bundesländer abgelöst und vereinheitlicht. Allerdings hat diese Gesetzesänderung auch Auswirkungen auf unsere Bekanntgabe von Geburtstagen im Amtsblatt. Seit November 2015 dürfen nur noch Geburtstagsjubiläen ab dem 70. Geburtstag und danach nur noch zu runden Jubiläen wie 75., 80., 85., 90., 95. und 100. veröffentlicht werden.

Falls Sie dies nicht wünschen, reichen Sie das bitte schriftlich beim Einwohnermeldeamt ein.

Um unseren Lesern des Amtsblattes weiterhin einen umfangreichen Geburtstagsservice zu bieten, bitten wir alle künftigen Geburtstagsjubilare, die sich auch zum 60., 65. und ab dem 70. Geburtstag jährlich über eine Gratulation im Amtsblatt freuen würden, uns ihren Geburtstag mitzuteilen. Bitte nutzen Sie dafür den nebenstehenden Vordruck. Dieser Vordruck kann per Post, Fax oder per E-Mail gesendet werden. Bitte senden Sie uns **rechtzeitig** die Einverständniserklärung zu, **mindestens acht Wochen** vor Ihrem Geburtstag.

Anschrift: Verbandsgemeinde Unstruttal, S. Fuchs, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de, Fax: 03 44 64 / 3 00 60

MÜLLTERMINE

Balgstädt		Größnitz		Plößnitz	
RM	07.10.,21.10.	RM	07.10.,21.10.	RM	07.10.,21.10.
Bio	04.10.,17.10.	Bio	04.10.,17.10.	Bio	30.09.,14.10.,28.10.
Gelb	07.10.,27.10.	Gelb	07.10.,27.10.	Gelb	07.10.,27.10.
Blau	09.10.	Blau	09.10.	Blau	09.10.
Baumersroda		Großwangen		Pödlist	
RM	01.10.,15.10.,29.10.	RM	06.10.,20.10.	RM	01.10.,15.10.,29.10.
Bio	09.10.,23.10.	Bio	26.09.,10.10.,24.10.	Bio	09.10.,23.10.
Gelb	07.10.,27.10.	Gelb	01.10.,23.10.	Gelb	08.10.,28.10.
Blau	10.10.	Blau	07.10.	Blau	17.10.
Burgscheidungen		Hirschroda		Reinsdorf	
RM	02.10.,16.10.,30.10.	RM	07.10.,21.10.	RM	02.10.,16.10.,30.10.
Bio	26.09.,10.10.,24.10.	Bio	04.10.,17.10.	Bio	09.10.,23.10.
Gelb	30.09.,22.10.	Gelb	07.10.,27.10.	Gelb	26.09.,17.10.
Blau	30.09.,29.10.	Blau	09.10.	Blau	07.10.
Burkersroda		Karsdorf		Schleberoda	
RM	07.10.,21.10.	RM	02.10.,16.10.,30.10.	RM	01.10.,15.10.,29.10.
Bio	30.09.,14.10.,28.10.	Bio	09.10.,23.10.	Bio	09.10.,23.10.
Gelb	14.10.	Gelb	26.09.,17.10.	Gelb	07.10.,27.10.
Blau	09.10.	Blau	30.09.,29.10.	Blau	10.10.
Dietrichsroda		Kirchscheidungen		Städten	
RM	07.10.,21.10.	RM	02.10.,16.10.,30.10.	RM	07.10.,21.10.
Bio	30.09.,14.10.,28.10.	Bio	26.09.,10.10.,24.10.	Bio	04.10.,17.10.
Gelb	14.10.	Gelb	30.09.,22.10.	Gelb	07.10.,27.10.
Blau	09.10.	Blau	24.10.	Blau	09.10.
Dobichau		Kleinwangen		Tröbsdorf	
RM	01.10.,15.10.,29.10.	RM	30.09.,14.10.,28.10.	RM	02.10.,16.10.,30.10.
Bio	09.10.,23.10.	Bio	26.09.,10.10.,24.10.	Bio	26.09.,10.10.,24.10.
Gelb	08.10.,28.10.	Gelb	01.10.,23.10.	Gelb	13.10.
Blau	17.10.	Blau	07.10.	Bio	24.10.
Dorndorf		Laucha a.d.U.		Weischütz	
RM	01.10.,15.10.,29.10.	RM	07.10.,21.10.	RRM	01.10.,15.10.,29.10.
Bio	09.10.,23.10.	Bio	30.09.,14.10.,28.10.	Bio	09.10.,23.10.
Gelb	07.10.,27.10.	Gelb	08.10.,28.10.	Gelb	07.10.,27.10.
Blau	09.10.	Blau	27.10.	Blau	09.10.
Ebersroda		Markröhltitz		Wennungen	
RM	01.10.,15.10.,29.10.	RM	02.10.,17.10.,30.10.	RM	02.10.,16.10.,30.10.
Bio	09.10.,23.10.	Bio	26.09.,10.10.,24.10.	Bio	26.09.,10.10.,24.10.
Gelb	07.10.,27.10.	Gelb	15.10.	Gelb	26.09.,17.10.
Blau	10.10.	Blau	08.10.	Blau	30.09.,29.10.
Freyburg (U.)		Müncheroda		Wetzendorf	
RM	26.09.,10.10.,24.10.	RM	01.10.,15.10.,29.10.	RM	02.10.,16.10.,30.10.
Bio	02.10.,16.10.,30.10.	Bio	09.10.,23.10.	Bio	09.10.,23.10.
Gelb	10.10.,30.10.	Gelb	07.10.,27.10.	Gelb	26.09.,17.10.
Blau	08.10.	Blau	10.10.	Blau	30.09.,29.10.
Freyburg (Niersteiner Str., Nordstr., Weinbergstr.)		Nebra (U.) (außer am Bahnhof)		Zeuchfeld	
RM	26.09.,10.10.,24.10.	RM	30.09.,14.10.,28.10.	RM	01.10.,15.10.,29.10.
Bio	01.10.,15.10.,29.10.	Bio	07.10.,21.10.	Bio	09.10.,23.10.
Gelb	10.10.,30.10.	Gelb	02.10.,25.10.	Gelb	07.10.,27.10.
Blau	08.10.	Blau	07.10.	Blau	10.10.
Gleina		Nebra (U.) (nur am Bahnhof)		Zscheiplitz	
RM	01.10.,15.10.,29.10.	RM	30.09.,14.10.,28.10.	RM	01.10.,15.10.,29.10.
Bio	09.10.,23.10.	Bio	07.10.,21.10.	Bio	09.10.,23.10.
Gelb	07.10.,27.10.	Gelb	01.10.,23.10.	Gelb	07.10.,27.10.
Blau	10.10.	Blau	07.10.	Blau	10.10.
Goseck		Nißmitz			
RM	09.10.,23.10.	RM	26.09.,10.10.,24.10.		
Bio	04.10.,17.10.	Bio	01.10.,15.10.,29.10.		
Gelb	15.10.	Gelb	07.10.,27.10.		
Blau	08.10.	Blau	08.10.		

NEUES AUS DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Ausstellung in der Freyburger Rathausgalerie

**Urlaubsimpressionen
vom Freyburger Malkreis**
Ausstellungseröffnung
am 14.10.2025 – 16:00 Uhr

**Sie können diese Ausstellung während
unserer Sprechzeiten besuchen.**



NEUES AUS DEN KINDERGÄRTEN, HORTEN UND SCHULEN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Einladung zum Tag der offenen Tür – 45 Jahre Sekundarschule „Friedrich - Ludwig - Jahn“

Die Sekundarschule „Friedrich - Ludwig - Jahn“ feiert in diesem Jahr ihr 45-jähriges Bestehen! Aus diesem besonderen Anlass laden wir alle ehemaligen und aktuellen Schülerinnen und Schüler, Eltern, Freunde der Schule sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich zu unserem Tag der offenen Tür ein.

Wann?

Donnerstag, 2. Oktober 2025, von 9 - 16 Uhr

Wo?

Sekundarschule „Friedrich - Ludwig - Jahn“, Nordstraße 4 in Freyburg

Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Programm:

- Führungen durch das Schulgebäude,
- Einblicke in den Unterricht und verschiedene

- Projekte,
- Präsentationen und Ausstellungen aus dem Schulalltag,
- Gespräche mit Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern,
- Informationen zu unseren Bildungsangeboten und Arbeitsgemeinschaften,
- **Berufsmesse:** Namenhafte Firmen und Kooperationspartner der Stadt und der Region stellen sich vor und informieren über Ausbildung- und Karrieremöglichkeiten

Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt: Es erwarten Sie verschiedene Speisen und Getränke.

Nutzen Sie die Gelegenheit, unsere Schule kennenzulernen, Erinnerungen auszutauschen und gemeinsam mit uns zu feiern. Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und einen schönen Nachmittag mit Ihnen!

Ihre Schulleitung der Sekundarschule „Friedrich - Ludwig - Jahn“



NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Stadtbibliothek Freyburg (Unstrut)

Hinter der Kirche 1, 06632 Freyburg

Tel.: 034464/28051

E-Mail: stadtbibliothek-frey@hotmail.de

Öffnungszeiten

Montag	14 – 17 Uhr
Dienstag	10 – 12 Uhr u. 14 – 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10 – 12 Uhr u. 14 – 17 Uhr
Freitag	10 – 12 Uhr

Ferienangebot: Am Mittwoch, den 22. Oktober 2025 um 14.00 Uhr, findet in der Stadtbibliothek Freyburg ein Bastelnachmittag statt. Alle Kinder, die Spaß am Basteln mitbringen und Zeit haben, lade ich dazu recht herzlich ein.

Urlaub: Vom 08. Oktober 2025 bis 15. Oktober 2025 bleibt die Bibliothek geschlossen. Erster Öffnungstag ist Donnerstag, der 16. Oktober 2025.

Bibliothek Nebra

Breite Straße 19, 06642 Nebra (Unstrut)
Tel.: 034461-22216

E-Mail: Bibliothek.nebra@verb-gem-unstruttal.de

Homepage: www.bibliothek-nebra.de
Online-Katalog: nebra.iopac.de

Öffnungszeiten

Montag	13.30 – 16.30 Uhr
Dienstag	10.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag:	10.00 – 12.00 Uhr
Freitag:	15.00 – 18.00 Uhr

LESEN WIE GEDRUCKT

die digitale Ausgabe des Naumburger Tageblattes

NT.de



Wein & Kleid 2. Mädelsflohmarkt in Freyburg

von Frauen für Frauen



Bekleidung aller Größe,
Schuhe und Schmuck

11. Oktober 2025 11-17 Uhr

Jeder verkauft
für sich selbst

Schützenhaus Freyburg
Schützenstraße 6
06632 Freyburg

Eintritt für Kauflustige 1 Euro
Diese Einnahmen werden gespendet

verschiedene
Direktvertriebe

Getränke
und
kleine Stärkungen

Freyburger
Fremdenverkehrsverein e.V.

Bei Fragen
K. Gebhardt
weinundkleid@web.de

@ [weinundkleidfreyburg](https://www.instagram.com/weinundkleidfreyburg/)

**STADT FREYBURG (UNSTRUT)****Schloss Neuenburg**

Schloss 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Tel: 034464-35530

Schattentappen 2025 Die Neuenburg im Dunkeln Tod im Turm – Ermittler gesucht!

In diesem Jahr dürft ihr das Schattentappen gleich an vier unheimlichen Abenden erleben. Kommt am 17./18. oder 24./25. Oktober 2025 vorbei und rätselt euch mit einer kleinen Taschenlampe ab 19:00 Uhr durch die finsternen Säle und Kammern der Neuenburg. Mit guter Beobachtungsgabe und einer großen Portion Mut löst ihr einen mysteriösen Mordfall. Ob dieses Verbrechen in die Geschichte eingeht? Verwandelt euch selbst in schaurige Schriftsteller und lasst eurer verborgenen Fantasie freien Lauf. In unserer Gruselwerkstatt dürft ihr von 19:00 bis 22:00 Uhr übernatürlich-kreativ werden. Für den kleinen Hunger zwischendurch bietet euch der „Wein- und Museumsladen“ Snacks und Getränke während der gesamten Veranstaltung. Unsere ausdrückliche Empfehlung: Sichert euch JETZT die Tickets in unserem Onlineshop

auf [www.schattentappen.de!](http://www.schattentappen.de/) Eventuelle Restkarten sind unter Vorbehalt an der Abendkasse erhältlich.

**Schattentappen**

Individueller Rundgang im Dunkeln am 17./18. und 24./25. Oktober 2025, jeweils bis 23:00 Uhr, Einlass halbstündlich ab 19:00 bis 21:30 Uhr
Eintritt p. P. 6,50 €, Materialkosten Gruselwerkstatt 2,00 € Empfohlen ab 7 Jahren

**Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Museum Schloss Neuenburg**
geöffnet Di – So, jeweils 10:00-18:00 Uhr

Rotkäppchen Sektkellerei in Freyburg

findet am Samstag, den 28. März 2026 das Konzert "200 Jahre JOHANN STRAUß - Die große Jubiläumsgala" statt, womit sicher das kulturelle Leben der Stadt und Region bereichert wird. Dieses Ensemble gastiert dann schon zum 17. Mal in der Stadt, sicher erneut mit großem Erfolg!

Das Künstlerensemble ist seit 2002 in Europa unterwegs und hat schon über 1 Millionen Gäste begeistert. Es zählt somit zu den erfolgreichsten Operetten-Ensembles der heutigen Zeit!

Im Jahr 2025 feiern wir das 200. Geburtsjahr von Johann Strauß, dem unvergessenen Walzerkönig, mit einer rauschenden Jubiläumsgala. Das Gala Sinfonie Orchester Prag, international bekannte Solisten und das Johann Strauß Ballett laden zu einem Nachmittag voller Musik im Dreivierteltakt ein, um das musikalische Erbe der Väter der goldenen und silbernen Ära der Operette zu würdigen. Mit seinen Operetten wie "Die Fledermaus" und "Eine Nacht in Venedig" sowie über 497 weiteren Kompositionen hat Strauß die Welt verzaubert. Das Ensemble aus der goldenen Stadt Prag, entfesselt einen wahren Walzerrausch und erweckt die Zeit der Könige und Kaiser des 19. Jahrhunderts wieder zum Leben. Komödiantische Einlagen, bezaubernde Tanzchoreografien und weltbekannte Stücke wie der "Kaiser Walzer" oder der „Radetzky Marsch“ versprechen ein Fest der Melodien, das noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Einen Querschnitt aus der Vielzahl der Operetten und Werke des großen Komponisten präsentieren die Mitglieder des GALA Sinfonie Orchestra's Prag am 28.3.26, Einlass ist um 15 Uhr, Beginn 16 Uhr!

Die Kartenpreise betragen im Vorverkauf: 26 € / 40 € / 47 € - erhöhte Tageskassen-Preise! Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten vergünstigte Karten. Falls Gruppen von 10, oder mehr Personen das Konzert besuchen möchten, gibt es auf Anfrage auch vergünstigte Preise! Eintrittskarten gibt es u.a. in der Rotkäppchen Sektkellerei - T: 034464/34122, in der Touristinfo Naumburg - T: 03445-273 125, weitere Infos: www.rotkaeppchen.de/erlebniswelt/events/oder unter: www.zuberderoperette.de

Die besten Plätze bekommen bekanntlich diejenigen, die zuerst ihre Karten kaufen! Weitere Informationen finden sie im Internet unter: www.strauss-gala.de oder sie können sich auch Konzertausschnitte auf Youtube anschauen: <http://youtu.be/xW8bdGhNIRU>; <https://youtu.be/UQTVJlqP2H8> die "Barcarolle" aus Hoffmanns Erzählungen https://youtu.be/_O80DiCVYiM der "Blumenwalzer" aus "DER NUSS-KACKER"

Rückblick auf Rahmenveranstaltung zum 101. Jahnturnfest

Am vorletzten Augustwochenende fand im Freyburg das traditionelle Jahnturnfest statt. Im Mittelpunkt standen selbstverständlich die sportlichen Wettkämpfe im Geräteturnen. Doch auch Begegnung, Austausch und Geselligkeit kamen nicht zu kurz.

So trafen sich zur Freude der Organisatorin Frau Fabian am Sonnabend zahlreiche sangesfreudige Turner und Gäste des Festes im Restaurant „Zur Traube“ zum gemeinsamen Singen. Eine Wertschätzung erfuhr die Veranstaltung auch dadurch, dass der Freyburger Bürgermeister Herr Mänicke die Anwesenden – darunter der älteste aktive Turner Helmut Wrogemann (90 Jahre), sowie der Präsident der Jahn-Gesellschaft e.V. Dr. Josef Ulfkotte begrüßte.

Bevor das Lied „Turner auf zum Streite“ angestimmt wurde, überraschten wir Helmut Wrogemann zum 90. und Wilhelm Pappert zum 85. Geburtstag nachträglich mit einem Ständchen.

Auch Freyburgs Pfarrer Arvid Reschke, der auf ein erfolgreiches Festwochenende 800 Jahre St. Marien zurückblicken kann, gesellte sich zu den fröhlichen Sängern. Neben Turner, Volks- und Wanderliedern wurden auch Wein- und Heimatlieder aus dem Unstruttal z.B. das Winzerfestlied gesungen. In altbewährter Weise begleitete Herr Franke unseren Gesang auf seinem geliebten Keyboard. Dafür sei ihm herzlich gedankt.

Überraschend sang uns Eckard Herholz, Chef der Sportmedinegruppe, zwei neue Strophen des Liedes „Turner auf zum Streite“ vor, die sich auf Jahn und die Weinstadt Freyburg beziehen. Eine lustige Tombola – jedes Los ein Gewinn von Frau Fabian moderiert, sorgte für manchen Lacher. So verging die Zeit wie im Fluge. Ein schöner Abend ging zu Ende.

Unser Dank gilt Herrn Bobolowski für die Bereitstellung der Räumlichkeit und dem Team des Hotels „Zur Traube“ für die gute Bewirtung.

10 Wanderer, d. h., 5 Turnerinnen und 5 Turner fanden sich am Sonntag 10:00 Uhr auf dem Marktplatz ein. Unter ihnen auch wieder der 90jährige Helmut Wrogemann. Frau Fabian begrüßte die Wanderer. Herr Ebert fungierte in altbewährter Weise wieder als erfahrener Wanderleiter. Der Weg führte hinauf zur Neuenburg, vorbei am Bergfried „Dicker Wilhelm“ zum Haineberg. Dort erfolgt die Erhaltung des Offenlandlebensraumes durch eine Beweidung mit Ziegen. Vom sich anschließenden Flurstück Brömmern hatten wir oberhalb der Weinberge einen weiten Blick auf das Unstrut- und Saalethal. Danach passierten wir den Hasengarten und das Burgholz und querten den Friedwald. Am Edelacker angekommen, erklärte Herr Ebert, wie es zum Namen dieses Feldes kam. Landgraf Ludwig wollte seinen Edelleuten, die



von ihren Bauern hohe Abgaben erpressten, die Härte des bäuerlichen Lebens demonstrieren. Er bestellte sie an besagten Ort, spannte sie vor Pflüge und gebot ihnen zu ackern. So kam das Flurstück zu seinem Namen.

Vom nahegelegenen Hotel gleichen Namens genossen wir noch einmal den herrlichen Ausblick auf Freyburg, bevor wir durch den Stadtpark zum alten Sportplatz abstiegen. Dort endete unsere Wanderung durch eine abwechslungsreiche Landschaft mit einem Dankeschön an Herrn Ebert für die interessante Tour.

Andreas Liebscher – Flöha
Edda Fabian – Freyburg (Unstrut)
Foto: Jörg Sommerschuh

AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Hinter der Kirche 2, 06632 Freyburg (Unstrut)



15 Jahre AWO Kinderlernwerkstatt in Freyburg: Ein Ort zum Staunen, Spielen und Wachsen

Die Kinderlernwerkstatt feierte in diesem Jahr ihr 15-jähriges Bestehen – und blickt auf eine bewegende Zeit zurück. Seit ihrer Gründung ist sie für viele Kinder in der Region nicht nur ein Ort zum Lernen, sondern vor allem ein Ort des Miteinanders, der Neugier und des Entdeckens. Was das Jubiläum besonders macht: Viele der Kinder von damals sind heute junge Erwachsene – in Ausbildung, Studium oder bereits im Berufsleben. Einige von ihnen sind inzwischen sogar wieder Teil der Lernwerkstatt – als Praktikantinnen, Begleiter oder einfach als Freunde der Einrichtung.

„15 Jahre Lernwerkstatt – das bedeutet 15 Jahre voller Neugier, Kreativität, Gemeinschaft und Entwicklung“, sagt Yvette Klose, Leitung der Kinderlernwerkstatt. „Wir haben unzählige Kinder auf einem Stück ihres Weges begleitet – mit offenen Ohren, offenen Türen und ganz viel Herz.“ Auch der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt als Träger blickt stolz auf die Entwicklung zurück: „Die Kinderlernwerkstatt ist ein lebendiges Beispiel dafür, wie Bildung gelingen kann – mit

Freiraum, Vertrauen und echter Beziehung“, betont Vorständin Steffi Schünemann. „Wir danken unserem Team, den Ehrenamtlichen, den Familien und der Stadt Freyburg, die dieses besondere Projekt möglich machen – damals wie heute.“

Bürgermeister Udo Mänicke lobt die enge Zusammenarbeit zwischen Grundschule, Gemeinde und AWO. „Kinder sind unsere Zukunft“, betonte er, und hob die Bedeutung solcher Angebote hervor. Auch für die Zukunft sicherte er seine Unterstützung zu. Zukünftig wird das Angebot durch das Projekt „Lebensfäden – Generationen im Austausch“, gefördert durch die Glückspirale, ergänzt. Mit dem erweiterten bunten Programm aus Handarbeit, Spaziergängen und kleinen Technik-Hilfen bleibt die Lernwerkstatt auch in Zukunft ein lebendiger Treffpunkt für Jung und Alt.

Über die AWO Sachsen-Anhalt:

Der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. ist ein unabhängiger und anerkannter Spitzen-



verband der freien Wohlfahrtspflege. Mit rund 3.200 Mitgliedern, über 5.000 hauptamtlich Beschäftigten und ca. 3.500 Ehrenamtlichen setzt sich die AWO in Sachsen-Anhalt für Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit ein. Als Mitgliederverband, Sozialdienstleister und sozialpolitische Interessenvertretung betreibt die AWO rund 500 Einrichtungen und Dienste, darunter Kliniken, Pflegeheime, Kindertagesstätten, Horte und Jugendeinrichtungen. Vielfältige Beratungsangebote unterstützen Menschen in schwierigen Lebenslagen, beispielsweise bei Sucht, finanziellen Engpässen oder familiären Herausforderungen.

STADT FREYBURG (UNSTRUT) OT WEISCHÜTZ

Weinverkostung in Weischütz

Am 25.10.2025 – um 19:00 Uhr

findet im Gemeinschaftsraum im Gebäude der ehem. Binowa in Weischütz unsere Weinverkostung statt.

Es werden Weine verschiedener Winzer aus Weischütz und Umgebung vorgestellt. Die Mo-



deration übernimmt Weinprinzessin Emely.

Kosten: 40,00 Euro

Zur besseren Organisation ist eine telefonische Voranmeldung bis zum 19.10.2025 erforderlich. Handy: 01722423191

Regina Schlensok
Vereinsvorsitzende

GEMEINDE GLEINA

Blutspende in Gleina

am: 23.10.2025 / Uhrzeit: 15:00 – 19:00 Uhr / Wo: Turnhalle Gleina
 In Zusammenarbeit mit der Blutbank der Universität Leipzig. Mit kleiner Aufwandsentschädigung und Imbiss.
 Doris Winkler und Karin Schwinzer

Gleinaer Kirmes Samstag 18.10.

ab 15 Uhr im Pfarrgarten
 ◦ Kaffee & Kuchen ◦ Grill
 ◦ warme & kalte Getränke
 ◦ Hüpfburg
 ◦ ab 18 Uhr Liveband



ausgerichtet durch die Pfingstgesellschaft
 und die Kirchengemeinde



STADT LAUCHA AN DER UNSTRUT



Der Lauchaer Heimatverein e.V.
 Lädt ein zum

Kaffeeklatsch

Wann?
 am 11.10.2025 ab 15:00
 Uhr

Wo?
 im Ratskeller Laucha

Lassen Sie sich verwöhnen und genießen
 Sie ein paar gemütliche Stunden bei
 leckerem Kaffee und hausgemachtem
 Kuchen.

Wir freuen uns auf Sie!

STADT NEBRA (UNSTRUT)

Projektmitarbeit für Flächenmanagement und Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzgroßprojekt „Trockenhänge an Saale und Unstrut“ gesucht.

Teilzeit (75 %), ab sofort befristet bis 02/2028, Bewerbungen bis zum 17.10.2025 an naturschutzgrossprojekt@naturpark-saale-unstrut.de
 Mehr Informationen hier:



Aufführung des Laienschauspielvereins 1998 Nebra e.V. mit dem Schauspiel „Bauern, Nonnen, Priester, Fürsten“ am 30.08.2025 in Nebra

Am 30.08.25 September führte der Laienschauspielverein im Schlosspark in Nebra das Stück auf. Die Aufführung vor der teilweise restaurierten Ruine wurde ein großer Erfolg. Sehr viele Nebraer und auch Gäste aus anderen Orten, auch von fern, hatten den Weg zu uns gefunden, so dass wir wieder mal Probleme mit der Bestuhlung hatten. Da wir diesmal die Ruine als Bühnenbild verwenden wollten, ergaben sich teilweise Probleme mit der Sichtbarkeit und auch mit der Tontechnik. Wir werden das bei zukünftigen Aufführungen verbessern. Mein Dank gilt den Schauspielern, die trotz dieser widrigen Umstände ihr Bestes gaben und zu Hochform aufliefen. Das Publikum belohnte diese Leistungen mit reichlich Applaus. Ich danke auch allen die an der Gestaltung des hervorragenden Bühnenbildes mitgewirkt haben. Danke auch



an die Mitglieder des Vereins „Historisches Biwakleben 1813“, die in einer kleinen Szene mitwirkten. Zum weiteren geht mein Dank auch an den Nebraer Feuerwehrverein von 1876 e.V., der wieder die Versorgung unserer Gäste über-

nahm. Ebenso danke ich den beiden treuen Seeleuten an der Kasse.

Dietmar Luther
 Vereinsvorsitzender

Arche Nebra

An der Steinklöbe 16
06642 Nebra (Unstrut)
Tel: 034461-255220
www.himmelsscheibe-erleben.de

Veranstaltungen im Oktober

Im Oktober erwartet die Besucher der Arche Nebra zwei Veranstaltungen, die sich ideal für einen Herbstausflug eignen: Für alle Gäste mit Hund findet am Sonntag, dem 5. Oktober, der nächste Doggy Day statt. Am Sonntag, dem 18. Oktober, lädt Gästeführerin Iris Hölzer zur Herbstwanderung vom Sonnenobservatorium Goseck zum Dechantenweinberg ein, inklusive Weinverkostung. Und in den Herbstferien dürfen sich unsere kleinen Besucher jeden Dienstag und Donnerstag auf kreative Ferienangebote und freien Eintritt freuen.

DOGGY DAY, Sonntag, 5. Oktober

Am Doggy Day dürfen Besucher mit ihren gut erzogenen Hunden an der Leine die Dauerpräsentation erkunden. Der Wanderweg zum Mittelberg kann für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden (bitte Leinenpflicht beachten). Hunde dürfen jedoch nicht ins Planetarium mitgenommen werden. Für Hundehalter, die nicht ins Planetarium gehen, gewähren wir einen reduzierten Eintritt.

Öffentliche Führungen

Jeweils um 11 und 12 Uhr finden öffentliche Führungen durch die Dauerpräsentation statt, an denen auch Hundehalter mit ihren vierbeinigen Freunden teilnehmen können. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Treffpunkt ist im Foyer.

Kosten:

- freier Eintritt für Hunde
- für Zweibeiner gelten die aktuellen Eintrittspreise
- reduzierter Eintritt für Hundehalter ohne Besuch des Planetariums: 6,50 € pro Person
- Öffentliche Führung: 3,00 € pro Person

Fundortführung mit Hund

Auf der geführten Wanderung zum Fundort der Himmelsscheibe können Sie Ihren Vierbeiner mitnehmen. Bitte beachten Sie, dass im Ziegelrodaer Forst und auf dem Mittelberg Leinenpflicht herrscht. Die Führung beginnt um 14:00 Uhr an der Arche Nebra und endet um 17:00 Uhr auf dem Mittelberg. Der Fußweg hin und zurück ist insgesamt etwa sechs Kilometer lang mit leichter Steigung. Selbstverständlich sind auch Gäste ohne Hund willkommen, an der Fundortführung teilzunehmen.

Kosten: 10,00 € pro Person Anmeldung erforderlich

Herbstwanderung: Archäologie, Wein und Natur erleben Samstag, 18. Oktober

Am 18. Oktober lädt die Arche Nebra zu einer besonderen Herbstwanderung ein: Unter dem Motto „Archäologie, Wein und Natur erleben“ geht es vom Sonnenobservatorium Goseck aus in gemütlichem Tempo in Richtung Dechantenweinberg. Dort erwarten die Teilnehmer eine Kostprobe ausgewählter regionaler Weine. Gästeführerin Iris Hölzer verbindet auf der rund dreistündigen Tour faszinierende Einblicke in die archäologische und astronomische Bedeutung der ältesten bekannten Kreisgrabenanlage Europas mit Geschichten rund um den regionalen Weinbau und die vielfältige Pflanzenwelt am Wegesrand. Eine Wanderung für alle Sinne – zwischen Himmel, Erde, Reben und Natur. Die in der Region bekannte Gästeführerin ist Diplomagraringenieurin, begeisterte Hobbygärtnerin, langjähriges NABU-Mitglied und verfügt über fundierte Kenntnisse im Weinbau. Ihr breites Wissen über Kulturpflanzen und deren Nutzung gibt sie auf ihren Führungen gern weiter.

Praktische Hinweise:

Bitte achten Sie auf wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk; Proviant für unterwegs kann gerne mitgebracht werden. Die Strecke ist nicht barrierefrei.

Details zur Veranstaltung:

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr
Kosten: 15,00 € / ermäßigt 12,00 €
Treffpunkt: Sonnenobservatorium Goseck
Anmeldung erforderlich

Herbstferienprogramm

Jeden Dienstag und Donnerstag bieten wir in den Herbstferien vom 13. bis 25. Oktober in der Zeit von 10 bis 16 Uhr ein kreatives Mitmachangebot für Kinder an. An diesen Tagen haben außerdem alle Kinder bis 16 Jahre freien Eintritt!

**Sonnenschiff & Himmelspferd:
dienstags, 14. und 21. Oktober**

Tauche ein in die Welt der Bronzezeit! Bei diesem Mitmachangebot entdecken unsere kleinen Besucher eine besondere Technik zur Dokumentation prähistorischer Felskunst: die Frottage. Mit Papier und Gras wird ein Abbild skandinavischer Felsbilder vom «Felsbild-Modell» angefertigt – ganz so, wie Archäologen es tun. Das entstandene Kunstwerk darf natürlich als Andenken mit nach Hause genommen werden!

Dauer: ca. 1 Stunde
Kosten: 3,00 € pro Teilnehmer
Ohne Anmeldung

**Himmelsscheibe aus Zinn gießen:
donnerstags, 16. und 23. Oktober**

Wir eifern den Metallurgen der Bronzezeit nach und gießen kleine Himmelsscheiben aus Zinn. Die fertigen Stücke dürfen als Andenken mit nach Hause genommen werden!

Dauer: ca. 1 Stunde
Kosten: 5,00 € pro Teilnehmer
Anmeldung erforderlich

Anmeldung zu den Veranstaltungen unter:

E-Mail: aktiv@himmelsscheibe-erleben.de oder
Tel.: +49 34461 2552-13

VERANSTALTUNGEN ARCHE NEBRA 2025

Samstag
18.10.2025
10:00 bis 13:00 Uhr

Herbst-Wanderung: Archäologie, Wein und Natur erleben

- geführte Wanderung vom Sonnenobservatorium Goseck über den Dechantenweinberg
- mit Gästeführerin Iris Hölzer

Kosten: 15,00 €, 12,00 € ermäßigt

Anmeldung unter: aktiv@himmelsscheibe-erleben.de
oder telefonisch unter: 034461-2552-0

 Arche Nebra – Die Himmelsscheibe erleben · An der Steinklöbe 16 · 06642 Nebra
T: 034461-25520 · info@himmelsscheibe-erleben.de · www.himmelsscheibe-erleben.de

VERANSTALTUNGEN ARCHE NEBRA 2025

Sonntag
05.10.2025
10:00 bis 18:00 Uhr

DOGGY DAY

Unser Tag der offenen Tür für Hunde!
Mit Führungen durch die Dauerpräsentation und Wanderung zum Mittelberg.

Freier Eintritt für Hunde!
Öffentliche Führung: 3,00 € pro Person zzgl. Eintritt
Wanderung: um 14:00 Uhr, 10,00 € pro Person

Anmeldung für die Wanderung unter:
aktiv@himmelsscheibe-erleben.de
oder telefonisch unter: 034461-2552-13

 Arche Nebra – Die Himmelsscheibe erleben · An der Steinklöbe 16 · 06642 Nebra
T: 034461-25520 · info@himmelsscheibe-erleben.de · www.himmelsscheibe-erleben.de

STADT NEBRA (UNSTRUT) OT REINSDORF

Danksagung zum 27. Wein- und Heimatfest in Reinsdorf

Mit großer Dankbarkeit blicken wir auf das **27. Reinsdorfer Wein- und Heimatfest 2025** zurück.

Es waren unvergessliche Tage voller Freude, Begegnungen und schöner Momente – und das alles wäre ohne die Hilfe und Unterstützung vieler nicht möglich gewesen.

Ein herzliches Dankeschön geht an:

- unsere Weinprinzessin Celine und die Traubaprinzessin Anna-Lena die mit Charme und Engagement das Fest begleitet haben,
- den Weinadel der Region, der unser Fest bereichert hat,
- der freiwilligen Feuerwehr Reinsdorf, den Reinsdorfer Sportverein, den Pfingstburrschen, den Rase-Geflügelverein, und den Frauenverein, die das Fest stark unterstützt haben,
- dem Deutschen Haus für einen gelungenen Festauftakt am Freitagabend,
- dem Ehrengast Waldemar Cierpinski, der die erfolgreiche Jubiläumsmeile am Samstagmorgen gemeinsam mit Helmut Stechemesser Glanz verliehen hat

- Sponsoren, Schausteller, Versorger und Helfer, die zum Gelingen beigetragen haben,
- unsere Musiker und Künstler, die für die festliche Stimmung gesorgt haben,
- Werbung Trautmann GmbH die das Weinfest nicht nur besonders schön beworben, tolle Urkunden und Medaillen hergestellt haben, sondern unsern Ortseingang mit einem schön bedrucktem Weinfass geschmückt haben
- unseren Gästen aus der Partnerstadt Wetter, die das Fest nicht nur gerockt, sondern auch musikalisch und sportlich unterstützt haben,
- sowie natürlich an die lieben Gäste, die mit Ihrem Besuch, Ihrer Freude und Geselligkeit das Weinfest erst zu dem machen, was es ist.

Besonders danken wir Frank Bornschein, der für seinen jahrzehntelangen Einsatz für Reinsdorf und die gesamte Region geehrt wurde.

Aufruf: Neue Weinmajestät gesucht!

Nach einem wunderschönen Fest mit unserer amtierenden Weinprinzessin beginnt nun die Suche nach ihrer Nachfolge.

Wir laden alle jungen Interessenten aus Reinsdorf und Umgebung herzlich ein, sich für dieses besondere Amt zu bewerben.

Eine Weinmajestät zu sein bedeutet:

- unsere Region und ihre Weinkultur mit Stolz zu vertreten,
- bei Veranstaltungen und Festen im Mittelpunkt zu stehen,
- viele unvergessliche Begegnungen zu erleben und neue Freundschaften zu schließen.

Wer Interesse hat oder jemanden vorschlagen möchte, meldet sich bitte beim Heimatverein Reinsdorf e.V. (Frank Bornschein 01728852591 oder Cathleen Schilling 01628792775).

„Der beste Wein ist der, den wir mit Freunden trinken.“

Lassen Sie uns auch im kommenden Jahr vom 21.08.2026-23.08.2026 gemeinsam anstoßen – mit einer neuen Weinmajestät an unserer Seite, ihrer Unterstützung und Freude am Reinsdorfer Wein- und Heimatfest.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelisches Pfarramt Freyburg

Kirchstraße 7, 06632 Freyburg (Unstrut)
Telefon: 034464-27451
E-Mail: pfarramtfreyburg@gmx.de

Pfarrer Arvid Reschke: 0160 975 772 92
Pfarrerin Christiane Reschke: 0162 675 824 0
Homepage: www.region-saale-unstrut.de

Evangelisches Pfarramt Goseck

Hugo-Heinemann-Straße 1, 06667 Goseck
Telefon: 0 34 43 / 20 02 42
E-Mail: pfarramt.goseck@gmail.com

Pfarrer Daniel Schilling-Schön: 0163 289 472 4
Homepage: www.region-saale-unstrut.de

Evangelisches Pfarramt Laucha

Untere Hauptstr. 6, 06636 Laucha a. d. Unstrut
Telefon: 034462 / 20248
E-Mail: pfarramt.laucha@ekmd.de

Pfarrerin Susanne Buchenau: 0160 488 341 8
Pfarrerin A.-C. Wegner: 0151 179 443 49
Homepage: www.pfarramt-laucha.de

Regionalbüro im Pfarrhaus Freyburg zuständig für die Pfarrbereiche Goseck, Freyburg und Laucha

Tel: 034464 27451/ e-mail: regionalbuero.freyburg@outlook.de / homepage: www.region-saale-unstrut.de
Bürozeiten: Mo 13.00 - 17.00 / Di 8.00 - 12.30 / Do 12.00 - 15.30

Gottesdienste

- 26.09.** 19:00 Uhr Freyburg; Friedensgebet
28.09. 10:00 Uhr Freyburg; mit Trauung danach GKR-Wahl Kirchspiel Freyburg
07.10. 9:30 Uhr Freyburg PH St. Laurentius
 10:30 Uhr Freyburg Pflegezentrum
12.10. 9:30 Uhr Freyburg; Erntedank
 11:00 Uhr Größnitz; Erntedank
 14:00 Uhr Balgstädt; Erntedank
18.10. 14:00 Uhr Freyburg; Goldene Hochzeit
19.10. 9:30 Uhr Freyburg
 11:00 Uhr Zeuchfeld; Erntedank
 14:00 Uhr Müncheroda; Erntedank
26.10. 9:30 Uhr Schleberoda; Erntedank
 14:00 Uhr Nißmitz; Erntedank

Angebote für Kinder und Jugendliche

Montags 9:30 Uhr Krabbelgruppe in Freyburg
04.10. – kein KiSa – Einladung zur Fahrt nach Skalica s.u.

Gottesdienste

- 28.09.** 9:00 Uhr Pettstädt mit GKR-Wahl
 10:30 Uhr Markröhltz mit GKR-Wahl
 14:30 Uhr Goseck mit GKR-Wahl und Kirchenkaffee
 11:00-12:00 Uhr Dobichau GKR-Wahl
12.10. 9:00 Uhr Dobichau; Erntedank-Gottesdienst
 10:30 Uhr Pödelist; Erntedank-Gottesdienst
19.10. 10:30 Uhr Markröhltz; Erntedank-Gottesdienst
 14:30 Uhr Goseck; Erntedank-Gottesdienst mit Familien & Kirchenkaffee

Jeden Montag (außer während der Ferien) um 20:00 Uhr in Schulpforta Andacht der Schulgemeinde

Gottesdienste

- 26.09.** 10:00 Uhr DRK-Pflegezentrum Laucha
27.09. 14:30 Uhr Kirchscheidungen mit Konfirmation und GKR-Wahl
28.09. 10:30 Uhr Laucha; Bekanntgabe Wahlergebnis
 11:00 Uhr Burgscheidungen m. Erntedank & GKR-Wahl
 14:30 Uhr Tröbsdorf m. Erntedank & GKR-Wahl
05.10. 9:00 Uhr Gleina; Erntedank & GKR-Wahl
 10:00 Uhr Baumersroda; Erntedank & GKR-Wahl
 11:00 Uhr Ebersroda; Erntedank & GKR-Wahl
 14:30 Uhr Hirschroda; Erntedank
12.10. 10:30 Uhr Hirschroda; Jubelkonfirmation
 14:00 Uhr Kirchscheidungen; Jubelkonfirmation & Bekanntgabe

Veranstaltungen**03. – 05.10.**

Fahrt zur Partnergemeinde Skalica; eingeladen sind Familien, Jugendliche, Erwachsene; Info & Anmeldung im Pfarramt

08.10. 14:00 Uhr Nißmitz: Frauenkreis
19:00 Uhr Zeuchfeld: Frauenkreis

16.10. 19:00 Uhr Größnitz: Frauenkreis

17.10. 14:30 Uhr Balgstädt: Gemeindenachmittag

24.10. 19:00 Uhr Freyburg: Friedensgebet

26.10. 16:00 Uhr Kirche Freyburg: Konzert mit d. Leipziger Ärzte-Orchester

Regionalfahrt nach Erfurt am 11.10.25

Ab Hbf Naumburg 8:38 Uhr

An Hbf Naumburg gegen 18:00 Uhr

Kosten: 25,00 € (Fahrt und Eintrittsgelder)

Verbindliche Anmeldung bis 30.09. im**Regionalbüro: 034464 27451****Angebote für Kinder und Jugendliche**

17.10. Kids-Treff in der Pfarrscheune Goseck:

Um 16:00 Uhr für Kinder bis 2.Klasse

Um 17:30 Uhr für Kinder 3. – 5.Klasse

10.10. Konfitreff in der Pfarrscheune Goseck

von 19:00 – 21:00 Uhr mit gemeinsamen Essen

Veranstaltungen

02.10. 20:00 Uhr Kirche Markröhltitz: Konzert mit der Band „Wohnzimmer“

03.10. 19:00 Uhr Kirche Eulau: Folk-Konzert mit Peter Hedlund

08.10. 18:00 Uhr Pfarrscheune Goseck: Salomon und Pilze entdecken; Genuss-Gefahr-Heilung

10.10. + 24.10. 9:00 & 10:00 Uhr Pfarrscheune Goseck:

Seniorensport mit Doreen Friedrich

15.10. 19:00 Uhr Pfarrscheune Goseck: Robert Weinkauf liest „In 80 Tagen um die Welt“

Regionalfahrt nach Erfurt am 11.10.25

Ab Hbf Naumburg 8:38 Uhr

An Hbf Naumburg gegen 18:00 Uhr

Kosten: 25,00 € (Fahrt und Eintrittsgelder)

Verbindliche Anmeldung bis 30.09. im**Regionalbüro: 034464 27451****Wahlergebnis**

15:30 Uhr Dorndorf; Familienandacht

zur Kirmes

Burgscheidungen

18.10. 18:00 Uhr Gleina; Kirmes-GD & Bekanntgabe Wahlergebnis

10:30 Uhr Baumersroda; Kirmes-GD

10:30 Uhr Laucha; Einführung des neuen GKR

14:30 Uhr Kirchscheidungen;

Kirchweih-GD & Einführung des neuen GKR

24.10. 10:00 Uhr DRK-Pflegezentrum Laucha**25.10.** 17:00 Uhr Weischütz; Kirmes-GD**26.10.** 10:00 Uhr Kirchscheidungen**Angebote für Kinder und Jugendliche**

04.10. Kindertreff in Laucha (9:00 Uhr)

01.10. + 15.10. Christenlehre in Baumersroda (16.00 Uhr) & Gleina (17.00 Uhr)

Veranstaltungen

Gospel-Wochenende Laucha; Untere Hauptstr. 6 Freitag, 24.10. von 18:00-21:00 Uhr

Samstag, 25.10. von 9.30 Uhr bis 16:00 Uhr

Aufführung am Sonntag, 26.10. um 15:00 Uhr in Benndorf & 17:00 Uhr in Roßbach b. Naumburg od. Markröhltitz

Regionalfahrt nach Erfurt am 11.10.25

Ab Hbf Naumburg 8:38 Uhr

An Hbf Naumburg gegen 18:00 Uhr

Kosten: 25,00 € (Fahrt und Eintrittsgelder)

Verbindliche Anmeldung bis 30.09. im**Regionalbüro: 034464 27451**

LESEN WIE GEDRUCKT
die digitale Ausgabe des Naumburger Tageblattes

MULTIMEDIASHOW

Depeche Mode lights [extended]

freier Eintritt
Zur Finanzierung der Veranstaltung wird am Ausgang um eine Spende gebeten.

01.11.2025 - 20:00Uhr - Trinitatiskirche Gleina

weitere Informationen unter www.licht-und-laser.de

Nun wirklich:
Musikalischer Festgottesdienst
zur Einweihung
der restaurierten Eifert-Orgel
Freitag, 31.Oktober um 16 Uhr

Bach, Gounod, Schütz & Greßler
für Chor, Kirchenblech & Orgel

Leitung: R. Müller



Das Leipziger Ärzte-Orchester
musiziert für Sie
am 26.Oktobe um 16 Uhr
in St. Marien zu Freyburg

Werke von W.A. Mozart; F. Mendelssohn-Bartholdy,
A. Dvorak und J.S. Bach

Ltg. Christiane Bräutigam

Eintritt frei

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Pfarrei „St. Bruno von Querfurt“

Die Kirchenadressen:

Röblingen: Alberstedter Str. 2 | Nebra: Grabenmühlenweg 15 | Querfurt: Johannes-Schlaf-Str.- 6

Pfarrbüro:

Pfarrsekretärin

Frau Anja Gräbe

Tel./Festnetz: 034774 71 77 90

E-Mail:

querfurt.st-bruno@bistum-magdeburg.de
Alberstedter Str. 2, 06317 Seegebiet ML

seelsorglicher Ansprechpartner:

Gemeindereferent Herr T. Wenzel

Festnetz: 034771 71 70 40

Mobil: 0178 331 76 05

Mail: tim.wenzel@bistum-magdeburg.de
Johannes-Schlaf-Str. 6, 06268 Querfurt

Leitungsteam der Pfarrei:

- Herr P. Home (Vors. d. KV): 0160 1 54 48 18
- Herr Pfr. J. Bahrke (geistlicher Moderator): 03464 5 44 83 70
- Herr M. Mücke-Freihofe (Vors. d. PGR): 0178 3 57 17 70
- E-Mail: querfurt.st-bruno.leitungsteam@bistum-magdeburg.de

weitere Hauptamtliche in der Region:

- Pfr. J. Bahrke (seelsorgl. Ansprechpartner für Sangerhausen): 03464 5 44 83 70, joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de
- GemRefin. Frau F. Scherf (seelsorgl. Ansprechpartnerin für Eisleben): 0176 61 08 47 74 oder 03475 20 09 707, franziska.scherf@bistum-magdeburg.de
- Pfr. S. Hansch (seelsorgl. Ansprechpartner für Hettstedt): 0174 675 27 67, stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gottesdienste der röm.-kath. Pfarrei St. Bruno von Querfurt

27. Sept.	Nebra St. Josef	18:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
28. Sept.	Röblingen St. Anna	10:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
15:00 Uhr	Erntedankfeier der Region auf dem Reiterhof Wyszkowski, Am Kahlberg 10 Helbra		
	Segnung von Erntegaben, Voltigiershow geplant; Tuchfühlung mit Pferden, Bitte Kuchen, Taschen, Besteck und Teller mitbringen, Für Kaffee, Tee und Getränke ist gesorgt, Abschluss mit Konzert um 17:30 Uhr geplant		
05. Okt.	Querfurt St. Salvador	10:00 Uhr	Eucharistiefeier
		14:00 Uhr	Steuden, ökum. Erntedankgottesdienst St. Trinitatis, Im Winkel, Steuden
11. Okt.	Nebra St. Josef	18:00 Uhr	Eucharistiefeier
12. Okt.	Röblingen St. Anna	10:00 Uhr	Eucharistiefeier
19. Okt.	Querfurt St. Salvador	10:00 Uhr	Eucharistiefeier
25. Okt.	Nebra St. Josef	18:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
26. Okt.	Röblingen St. Anna	10:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier

Evangelisches Pfarramt Bad Bibra

Pfarrerin A. Heuer

Domberg 9, 06647 Bad Bibra

Sprechzeit: dienstags 9.00 – 13.00 Uhr

Tel.: 034465-20433

E-Mail: pfarramtbadbibra@t-online.de

Evangelisches Pfarramt Nebra

Pfarrer Michael Röpke, Pfarrgasse 6
06642 Nebra (Unstrut)

Tel.: 034461/22262

Fax: 034461/22263

Handy: 0151-51237435

E-Mail: pfarramt.nebra@t-online.de

Bürozeiten:

Dienstag 9:00 – 11:00 Uhr

Tel.: 034461-22265

Sprechzeiten des Pfarrers:

Di. 9:00 - 11:00 Uhr, Do. 17:00 - 19:00 Uhr

Regionalkantor Gerhard Schieferstein

Reinsdorfer Straße 23, 06638 Karsdorf

Tel.: 03 44 61 / 56 94 59

NT.de/digital

LESEN WIE GEDRUCKT

Die digitale Ausgabe des Naumburger Tageblattes



Sie wollen Ihr Haus verkaufen?



Wir beraten Sie gern kostenlos und unverbindlich.
Vertrauen Sie auf unsere 35 Jahre Erfahrung
im Immobilienverkauf.

100 % kostenlose Wertermittlung
im Rahmen des Verkaufs

Immobilienbüro
Petra Höhne
www.hoehne-immobilien.de
Tel.: 034771-22870 • Mobil: 0172-3483149



Stieberitz
DACHDECKER GmbH



- Dachsanierung
- Neueindeckung
- Fassadenverkleidung

Oberteich 10 • 06642 Nebra • Tel.: (03 44 61) 2 45 04 • Fax: (03 44 61) 2 45 06



Sachverständigenbüro
Frank Niehoff
Dachdeckermeister

- Wertgutachten
- Schadensgutachten
- Rechnungs- & Aufmaßprüfung



Reinhard Huche

Dachdecker- und Bauklemperarbeiten
GmbH & Co. KG

- Steildächer	- Neubau
- Flachdächer	- Sanierung
- Schornsteine	- Asbestplatten-
- Holzarbeiten	demontage
- Klemperarbeiten	- Gerüstbau

Auf Dach - nur einen vom Fach!

Tannengärten 14 • 06636 Laucha • Tel. 034462/20384 • Fax 034462/61035
Mobil: 0176/12203841



TERESA NEUMANN
STEUERBERATERIN

Schloßhof 6 • 06642 Nebra
034461 561690
info@stbneumann.com

- Lohnbuchhaltung
- Finanzbuchhaltung
- Gewinnermittlungen
- Jahresabschlüsse
- Erstellung von Steuererklärungen

— u.a. —



NOTAR
Stephan Baron von der Trenck

Sprechtag Nebra und Freyburg

Der Sprechtag in Nebra findet im Rathaus der Stadt Nebra , Promenade 13, statt.

Der Sprechtag in Freyburg findet im ANISIUM der Winzervereinigung, Querfurter Str. 10, statt.

Der Zugang ist barrierefrei.

Die Termine werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde bekanntgegeben.

Telefonische Terminvereinbarung über unser Büro in Naumburg.

Wir helfen Ihnen gerne!

Lindenring 47 A · 06618 Naumburg (Saale)
Telefon: 0 34 45 / 2 61 43
www.notar-trenck.de · info@notar-trenck.de

Entrümpelung
Haushaltsauflösung

01520 1729657
Tel. 03445 7387985
Mail T.Lampert@lampert.de
Hans Thomas Lampert
Spechsart 23 • 06618 Naumburg
günstig • zuverlässig • mit Wertanrechnung



UNSERE GRÜNE GLASFASER

Tarife schon für
19,95 €
mtl.*

Wählen Sie Ihren Anbieter.

Wir sorgen für Ihren Glasfaseranschluss. Unser Partner fürs schnelle Internet.

Jetzt neu



+



LEONET

O₂



amiva

Startklar für Highspeed? Jetzt informieren auf:
unseeregueenglaserfaser.de/isp-partner

Oder direkt buchen:
089 20 19 45 31 (Mo.–Fr. 9 bis 17:30 Uhr)

**Tina Richter**

Immobilienmaklerin
in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

Topmarkt 6
06618 Naumburg

Telefon 03441 727-2722
Mobil 0175 2938416
E-Mail tina.richter@spk-burgenlandkreis.de



**Sparkasse
Burgenlandkreis**

in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

schneller und
preiswerter
Zuschnitt von
**Fenster-
bänken
und
Treppen-
stufen**



◆ Teutschenthal 034601 22474
◆ Querfurt 034771 739168
◆ Mücheln 034632 23344
www.strecker-natursteine.de



NT.de/digital

**LESEN WIE
GEDRUCKT**

die digitale Ausgabe des
Naumburger Tageblatt





SEGWAY NAVIMOW
Gartenbesichtigung buchen
unter 034462 / 22204

Verkauf / Montage / Reparatur

JETZT BEI **Krämer**
Inh. Markus Krämer
Motorgeräte, Garten- & Kommunaltechnik



Optik Große
06632 Freyburg - Markt 7
• (03 44 64) 2 73 34
• www.optik-grosse.de

Mo. 08:00 - 13:00 Uhr
Di. bis Fr. 08:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

KUNST- & NATURSTEIN
P E T E R
BRANDT

- Fensterbänke
- Treppen
- Mauerabdeckung
- Boden
- Sockelverkleidung
- Waschtische
- Küchenarbeitsplatten

Herrengarten 24 • Herrengosserstedt
Telefon: 03 44 67 21 50 9 • Fax: 03 44 67 61 0 32
www.naturstein-brandt.de • info@naturstein-brandt.de



Ruhe finden im Herzen des Waldes, im Wandel der Jahreszeiten,
im Einklang mit der Natur.

RuheForst® Marienthal
Kastanienallee 13 | 06648 Eckartsberga OT Marienthal
Tel.: 034467 2798-70 | Mail: info@ruheforst-marienthal.de
www.ruheforst-marienthal.de

RuheForst logo and website address.

Auch in der
Trauer gibt es
Licht

24h telefonisch erreichbar:
Tel.: 034465 851001
E-Mail: finnebestattung@gmx.de
www.BestattungshausAnderFinne.de

Bestattungshaus An der Finne GbR
Badeplatz 3
06647 Bad Bibra

GmbH
RAUSCHENBACH
Feiern rund ums Leben
Beerdigungsinstitut
Naumburg · Lindenring 47B
• 03445 | 772 300
- 24 h erreichbar -

NT.de/anzeigen

KLEINE ANZEIGE - GROSSE WIRKUNG

Mit einer Kleinanzeige kommt alles, was Sie suchen, tauschen oder verkaufen wollen, groß raus.

Anzeigenannahme

■ **Telefon:**
0345 565 2266
Mo. – Fr. 7 – 19 Uhr
Sa. 7 – 14 Uhr

■ **E-Mail:**
anzeigen@mz.de

NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

Landschafts- und Pflasterbau Gorn

- Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen
- Klärgrubenumbindung
- Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- Pflasterreinigung
- Hofgestaltung

Telefon: 03 46 72/9 36 88
Funk: 01 73/3 61 74 97

E-Mail: harald.gorn@t-online.de

An der Golle 4a
06642 Kaiserpfalz
OT Memleben

Fenster, Türen, Rolttore und Solar Baustoffhandel Michael Orwat

Verkauf, Einbau, Service
Obere Straße 9, 06647 Finneland/ OT Saubach
Mobil: 0172-3643651

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer Fenster- und Türenwelt.



Bei uns erhalten Sie das
Komplett-Paket vom
professionellen Aufmaß bis zur
fachgerechten Montage!

Fenster- und Türenwelt
Buttstädt Str. 44
99510 Apolda
Tel: 03644/507960

Integral
Fenster · Türen · Rollladen GmbH

www.Integral-Fenster.de

Markus Brandt 
Techniker & Meisterbetrieb www.grabmale-brandt.de  03 44 67 / 40 2 33
Herrengosserstedt


BESTATTER
Zertifiziert und
vom Handwerk geprüft
Büro Laucha
Glockenmuseumstr. 24
Tel. 03 44 62-30 90, Fax -3 09 19
Büro Freyburg, Jahnplatz 7
Tel. 03 44 64-2 80 57
www.Bestattungen-Axel-Schmidt.de

Bestattungen & Floristik

Axel Schmidt GmbH

- Bestattungen aller Art
- Trauerreden
- Trauerfloristik
- Erledigung sämtl. Formalitäten
- Bestattungsvorsorge
- Tag- und Nachtbereitschaft
- Eigene Trauerhalle und Trauercafé.

35 Jahre Bestattung Fach oHG
Friedhofstraße 12 · 06268 Querfurt

- Erd-, Feuer-, See- und Waldbestattungen u.v.m.
- Erledigung diverser Formalitäten
- Eigener Trauerraum

Der Tod ordnet die Welt neu.

Scheinbar hat sich nichts verändert und doch
ist alles anders geworden.

24h telefonisch erreichbar: 034771 6210
E-Mail: bestattungfach-querfurt@gmx.de www.bestattung-fach-ohg.de